

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

## *Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg*

am **15. Dezember 2005**

Tagungsort: Oswalderstraße Nr. 10 (Musikschule)

### ANWESENDE:

1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als **Vorsitzender**.

2. <b>Ahorner</b> Herbert .....	14. <b>Manzenreiter</b> Franz .....
3. <b>Bauer</b> Andrea .....	15. <b>Puchner</b> Johann .....
4. <b>Binder</b> Franz .....	16. <b>Rath</b> Anita .....
5. <b>Dorninger</b> Elfriede .....	17. <b>Sandner</b> Hermann .....
6. <b>Freudenthaler</b> Wolfgang .....	18. <b>Satzinger</b> Helmut .....
7. <b>Gratzl</b> Sieglinde .....	19. <b>Stütz</b> Leopold .....
8. <b>Hackl</b> Friedrich .....	20. <b>Winklehner</b> Alois .....
9. <b>Hackl</b> Sigrid .....	21. <b>Zeindlinger</b> Franz .....
10. <b>Höller</b> Alois .....	22. ....
11. <b>Katzenschläger</b> Martin .....	23. ....
12. <b>Katzmaier</b> Josef .....	24. ....
13. <b>Kainmüller</b> Günter .....	25. ....

### Ersatzmitglieder:

<b>Tscholl</b> Ernst .....	für <b>Mag. Leitner</b> Hermann .....
<b>Steinmetz</b> Otmar .....	für <b>Tscholl</b> Manfred .....
<b>Haugeneder</b> Hannes .....	für <b>Tucho</b> Gerlinde .....
<b>Fröhlich</b> Johann .....	für <b>Winkler</b> Markus .....

Der Leiter des Gemeindeamtes: Christian **Wittinghofer** .....

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990): **Ruhmer** Franz, Gemeindebeamter .....

### Es fehlen:

entschuldigt:	entschuldigte Ersatzmitglieder
<b>Mag. Leitner</b> Hermann .....	siehe Rückseite .....
<b>Tscholl</b> Manfred .....	.....
<b>Tucho</b> Gerlinde .....	.....
<b>Winkler</b> Markus .....	.....

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): AL. Christian **Wittinghofer** .....

Der Vorsitzende eröffnet um 20.<sup>00</sup> Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

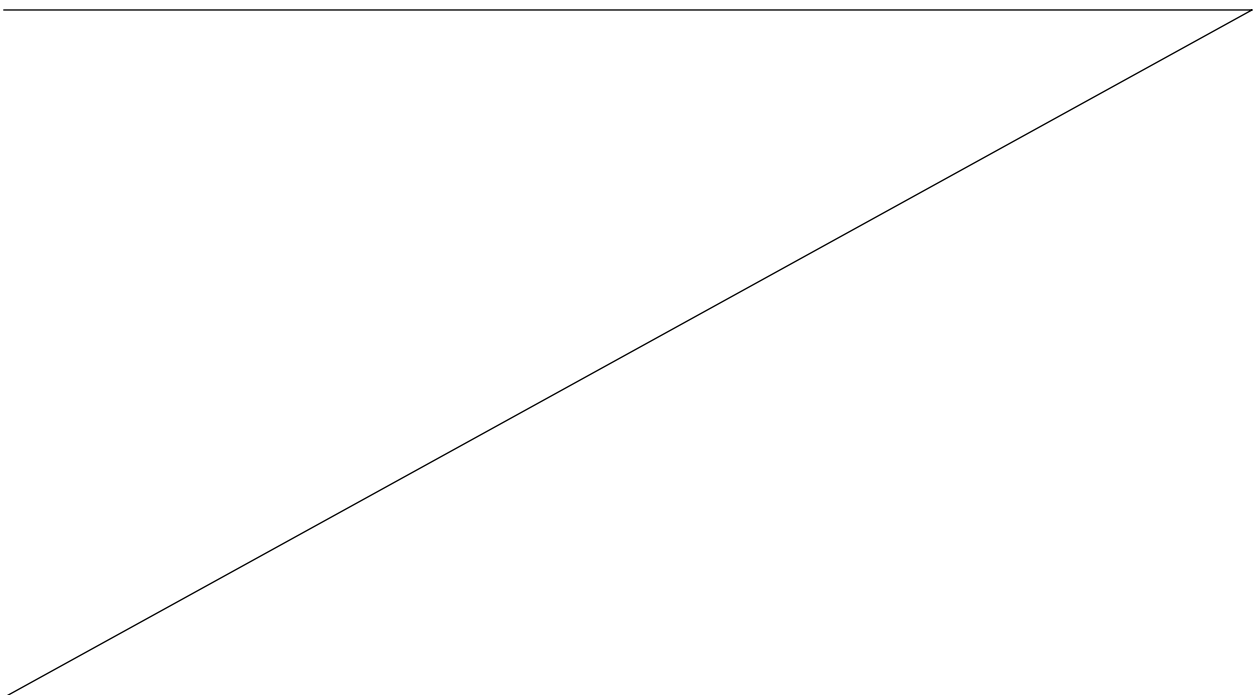
- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 6. Dezember 2005 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 3. November 2005 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

**Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Die Gemeinderatsmitglieder Mag. Hermann Leitner, Tscholl Manfred, Tucho Gerlinde und Winkler Markus haben sich aus verschiedenen Gründen rechtzeitig zur Teilnahme entschuldigt. Für sie wurden die Ersatzmitglieder Tscholl Ernst und Otmar Steinmetz von der SPÖ-Fraktion sowie Hannes Haugeneder und Ing. Fröhlich Johann von der ÖVP-Fraktion eingeladen, welche auch erschienen sind. Die vor Haugeneder Hannes gereihten Ersatzmitglieder der ÖVP-Fraktion (Wolfgang Affenzeller, Klaus Hasiweder, Ing. Martin Speta, Markus Ladendorfer, Ernst Kiesenhofer, Ing. Herbert Köppl, Herbert Haunschmied, Gabriele Herzog, Martin Bergsmann, Heinz Ladendorfer und Jörg Leitner) haben sich aus verschiedenen Gründen entschuldigt.

Gemäß § 54 Abs. 3 der GemO 1990 i.d.g.F. ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft zu machen sind, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Vorsitzende ersucht die Fraktionen je einen Protokollfertiger namhaft zu machen. Als Protokollfertiger werden Vizebgm. Leopold Stütz von der ÖVP-Fraktion und Franz Binder von der SPÖ-Fraktion und Günter Kainmüller von der FPÖ-Fraktion namhaft gemacht.

Es sind keine Zuhörer erschienen.



**Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Planung der S 10:**  
*Information über den aktuellen Planungsstand*

Der Vorsitzende berichtet, dass die Einreichplanung der ASFINAG für die S10 in die entscheidende Phase geht. Im Bürgerbeteiligungsverfahren haben die Vertreter der Gemeinde bereits eine Verbesserung der 2004 festgelegten Trasse erreicht, viele Maßnahmen zum Schutz der Anrainer sind aber noch offen. Erst bei der nächsten Arbeitsgruppensitzung am 23. Jänner 2006 wieder in Lasberg soll die Frage der Anbindung des Landesstraßennetzes diskutiert werden.

Bei der letzten Arbeitskreissitzung am 28. November 2005 wurden einige Veränderungen an der Trasse vorgestellt. So wurde die Unterflurtrasse Walchshof nun um rund 100 Meter auf 805 Meter verlängert, wobei das östliche Tunnelportal ca. 100 Meter östlich vom Wegerer situiert ist. Auch der Tunnel auf Höhe Lederbauer wurde um 260 Meter verlängert. Im Bereich der Galerie Manzenreith wurde die Trasse geringfügig nach Westen verschoben, womit nun eine Einlösung der Hölzlhäuser unvermeidlich ist. Die Galerie wurde um ca. 50 Meter nach Süden verlängert und ist nun 380 Meter lang. Der Tunnel Manzenreith blieb im Wesentlichen unverändert. Neu in der Planung ist nun die Möglichkeit für einen Vollanschluss der B38. Insgesamt verlaufen nach der derzeitigen Planung rund 2.150 Meter der rund 4,2 Kilometer Autobahn auf Lasberger Gemeindegebiet unterirdisch bzw. teilweise eingehaust (Galerie). Die aktuelle Planung wird an Hand einer Powerpointfolie erläutert.

Weitere Optimierungen der Trasse werden durch zusätzliche Einhausungen im Bereich Feldaistübergang in Walchshof und im Bereich Reaner sowie im Bereich der Brandstättersiedlung gefordert.

Ganz entscheidend für die künftigen Verkehrsströme werden die Anbindungen der Landesstraßen sein. Gemeinsam mit den Nachbargemeinden St. Oswald und Grünbach sowie den Gemeinden der Mühlviertler Alm und der Stadt Freistadt wird die Verbindung der Nordkamm-Straße zur B38 vehement eingefordert, denn nur damit kann der überregionale Verkehr durch den Markt Lasberg und die Ortschaften Edlau, Grub und Walchshof verhindert werden. Schließlich wird auch noch ein Anschluss der Walchshofer Straße an die Anschlussstelle Freistadt gesucht, der auch für die Anrainer Schutz bietet und für die Pendler der Gemeinde eine gute Lösung bietet.

Die aktuelle Planung wird von der ASFINAG und dem Planerteam am 12. Jänner 2006 um 18.30 Uhr in der Musikschule Lasberg dem Arbeitskreis S 10 der Gemeinde sowie allen interessierten Gemeindebürgern vorgestellt. Am 23. Jänner 2006 tagt wieder die Arbeitsgruppe Mitte mit den 10 Gemeinde- und Bürgervertretern. Eine Projektausstellung wird weiters am 30. Jänner 2006 von 17 bis 20 Uhr im Salzhof erfolgen. Bis Sommer 2006 soll laut ASFINAG die Einreichplanung fertig sein.

Der Vorsitzende schließt, dass er und die Gemeindevertreter sich bemühen, die Forderungen des Gemeinderates energisch durchzusetzen.

Nachdem dieser Bericht lediglich über den aktuellen Stand der Planung informiert, ist ein Antrag und eine Abstimmung darüber nicht erforderlich.

Das Gemeinderatsmitglied Binder fordert den Vorsitzenden noch auf, eine Stellungnahme zur Forderung der Stadt Freistadt für eine optimierte Anbindung der Walchshoferstraße an den Knoten Freistadt Süd einzufordern.

**Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Umfahrung Lasberg:**

**Kenntnisnahme des Ergebnisses der Grundeinlöseverhandlungen  
und Zustimmung zur Veräußerung von Gemeindegrundstücken**

Der Vorsitzende ersucht das Gemeindevorstandsmitglied Friedrich Hackl um Berichterstattung. Dieser berichtet, dass die Grundeinlöseverhandlung für den Bau der Entlastungsstraße Lasberg in den letzten Wochen an insgesamt sechs Verhandlungstagen durchgeführt wurde. Dabei konnte das Einvernehmen mit fast 30 Grundbesitzern hergestellt werden. Von ca. zehn Grundeigentümern liegt noch keine Unterschrift vor, sodass das Behördenverfahren der Grundeinlösung eingeleitet werden muss. Zwischenzeitlich wird noch das straßenbaurechtliche Verfahren durchgeführt und im Jänner erfolgt die Ausschreibung der Brückenbauarbeiten. Laut Auskunft der Bauleitung des Landes ist mit einem Baubeginn im Bereich der beiden Brücken im April oder Mai zu rechnen. Im Frühjahr werden auch die übrigen Bauarbeiten ausgeschrieben und der Baubeginn auf der Trasse wird im Sommer erfolgen. Das Bauvorhaben soll in zwei Jahren abgeschlossen sein.

Von der Grundeinlösung sind auch Gemeindegrundstücke betroffen, für welche die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich ist. Der Berichterstatter ersucht den Amtsleiter um Verlesung des Wortlauts der Niederschrift:

*Die Marktgemeinde Lasberg ist Alleineigentümerin der Liegenschaften EZ. 46, 361, 258, 658, 121, 401, 370 und 590, je KG. Lasberg. In Anerkennung der vorstehenden Vertragsbestimmungen, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates, verkauft und übergibt die Marktgemeinde Lasberg und das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, kauft und übernimmt*

*das Grst. 823 im Ausmaß von 2633 m<sup>2</sup> (EZ. 590)  
aus Grst. 407 eine Fläche von 40 m<sup>2</sup> (EZ. 258) und  
aus Grst. 378/1 eine Fläche von 22 m<sup>2</sup> (EZ. 361),*

*jeweils zum Kaufpreis von 3,50 Euro/m<sup>2</sup> zuzüglich einem Betrag von 0,15 Euro/m<sup>2</sup> für Wiederbeschaffungskosten und einem Betrag von 0,35 Euro/m<sup>2</sup> als Akzeptanzzuschlag,*

*das Grst. 52 im Ausmaß von 310 m<sup>2</sup> (EZ. 46)  
zum Kaufpreis von 21,- Euro/m<sup>2</sup> zuzüglich einem Betrag von 1,20 Euro/m<sup>2</sup> für Wiederbeschaffungskosten.*

*Durch die Errichtung der Umfahrung Lasberg werden die gemeindeeigenen Flächen aus den Grundstücken 484/2 (EZ 658) und 484/1 (EZ. 121), die derzeit die öffentliche Zufahrt bzw. den öffentlichen Parkplatz für den Sportplatz darstellen, beansprucht. Diese Beanspruchung ergibt in Summe eine Fläche von etwa 5000 m<sup>2</sup>. Diese Flächen übergibt die Marktgemeinde und übernimmt die Landesstraßenverwaltung.*

*Als Gegenleistung (Ersatz) übergibt die Landesstraßenverwaltung an die Marktgemeinde Lasberg und diese übernimmt die für die Wiederherstellung der Parkplätze und der erforderlichen Zufahrt notwendigen Grundflächen in das öffentliche Gut der Gemeinde, und zwar*

*aus Grst. 474 (derzeit Ladendorfer)  
aus Grst. 473 (Hofer)  
aus Grst. 477/2 (Dr. Freudenthaler) und  
aus Grst. 478 (Tröbinger)  
gemäß vorliegendem Projekt im Gesamtausmaß von etwa 5000 m<sup>2</sup>.*

*Für die Grundtransaktionen, die mit der Zufahrt und den Parkplätzen für den Sportplatz zusammenhängen, wird unabhängig vom Endvermessungsergebnis Wertgleichheit vereinbart. Es wird somit für diesen Bereich keine finanzielle Abrechnung erfolgen.*

*Die Zufahrt und der Parkplatz, wie im Projekt vorgesehen, sind ordnungsgemäß asphaltiert von der Landesstraßenverwaltung auf ihre Kosten herzustellen. Hinsichtlich der Detailausführung ist das Einvernehmen mit der Marktgemeinde herzustellen.*

*Die Zufahrt zu den Anlagen an der Grenze zwischen den Grst. 484/2 und 484/1 muss asphaltiert wieder hergestellt werden.*

*Die Überweisung der Entschädigung ist erbeten auf das Konto Nr. 1900141 bei der Raiba Freistadt und Umgebung, Blz. 34110. Das Verhandlungsergebnis wird darüber hinaus zustimmend zur Kenntnis genommen.*

Der Berichterstatter führt weiter aus, dass im Zuge der Grundeinlöseverhandlung mit dem Grundeigentümer Puchner Unklarheiten betreffend die Grundgrenze aufgeworfen wurden. Die Grundgrenze in der Natur stimmt nicht mit dem Mappenstand überein, wobei die Grundeigentümer nachweisen konnten, dass sie diese Fläche von 73 m<sup>2</sup> bereits ersessen haben. Dies wurde in der Niederschrift wie folgt vermerkt:

*Anlässlich der Verhandlungen wurde festgestellt, dass die nördliche Grundgrenze des Grundstückes 409/4 mit dem Naturstand nicht übereinstimmt. Offensichtlich wurde zwischen den Voreigentümern eine neue Grundgrenze vereinbart und vermessen, aber dieser Plan wurde grundbücherlich nie durchgeführt. Ich bin daher außerbücherlicher Eigentümer einer Teilfläche von 73 m<sup>2</sup> (laut Angaben des Geometers D.I. Withalm) des Grst. 484/2 im Anschluss an das Grst. 409/4. Diese Fläche wird ebenfalls für die Baumaßnahme benötigt und ich verkaufe und übergebe diese Fläche ebenfalls zu den oben angeführten Bedingungen.*

*Da diese Fläche derzeit im bücherlichen Eigentum der Gemeinde Lasberg ist, nehme ich zur Kenntnis, dass zur Abwicklung die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich ist. Der Bürgermeister hat eine positive Erledigung vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates bereits zugesagt.*



Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, das Ergebnis der Grundeinlöseverhandlung betreffend die Gemeindegundstücke wie vorgetragen zur Kenntnis zu nehmen und die Zustimmung zur Veräußerung der genannten Gemeindegundstücke zu erteilen.

Das Gemeinderatsmitglied Franz Zeindlinger fragt an, inwieweit mit den restlichen Grundbesitzern, die noch nicht unterschrieben haben, noch eine Einigung erzielt werden kann. Wenn die Grundeinlösung noch abgeschlossen ist, könnte eine Verzögerung eintreten. Der Vorsitzende erläutert, dass diese Grundstückseigentümer aus unterschiedlichen Gründen die Unterschrift noch nicht geleistet haben. Einerseits lag es am angebotenen Kaufpreis, andererseits wurden Ersatzgrundstücke eingefordert, welche derzeit jedoch nicht verfügbar sind. Wenn die Grundbesitzer derzeit noch nicht unterschrieben haben, dann verzögert das Behördenverfahren den Bauzeitplan nicht, denn die Verfahren sind bis April abgeschlossen, weil Einsprüche keine aufschiebende Wirkung haben. Grundsätzlich ist die Gemeinde an einer einvernehmlichen Lösung interessiert und auch für einen gerechten Grundpreis eingetreten. Es wurden alle Möglichkeiten der Vermittlung genützt.

Vizebürgermeister Leopold Stütz bemerkt, dass dieser Straßenbau schon lange versprochen wurde und nun ist es endlich so weit, dass diese Straße gebaut wird. Es ist legitim, dass ein Bürger Forderungen stellt. Es gibt immer unterschiedliche Auffassungen über den Preis. Das Land und die Gemeinde sollten jedoch mit diesen Grundeigentümern im Rahmen der Gesetze vorgehen. Der Preis kann nicht ungerechtfertigt in die Höhe getrieben werden.

Das Gemeinderatsmitglied Fritz Hackl stellt fest, dass sich der Bürgermeister um eine vernünftige Lösung bei den Grundeigentümern umgesehen hat. Die Agrarbezirksbehörde wurde frühzeitig eingeschaltet und die Neuaufteilung im Agrarverfahren ist sehr gut gelungen. Die Umfahrung Lasberg wird für viele Gemeindebürger doch eine Verbesserung bringen.

**Abstimmung:** Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

**Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Abwasserbeseitigung Lasberg:**

*Abschluss der Fördervereinbarung mit dem Land Oberösterreich betreffend die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrages an EFRE-Mitteln aus dem Ziel 2-Programm für die Projekte ABA Lasberg, BA.08 und 09*

Der Vorsitzende berichtet, dass das Amt der O.ö. Landesregierung an die Gemeinde herangetreten ist und die Möglichkeit der zusätzlichen Förderung des laufenden Kanal- und Kläranlagenprojektes (Bauabschnitt 08 und 09) mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag aus EFRE-Mitteln aus dem Ziel 2-Programm der EU vorgestellt hat. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit dem Infrastrukturprojekt Wirtschaftsbetriebe erschlossen werden. Dies wurde vom zuständigen Sachbearbeiter des Landes überprüft und festgestellt, dass mit den zu errichtenden Kanalsträngen auch Wirtschaftsbetriebe wie z.B. die Fa. Mühlviertler Schotterindustrie, das Baggerunternehmen Ahorner, oder das Reiterstüberl der Reitanlage erschlossen und an den Abwasserkanal angeschlossen werden. Der Ausbau der Kläranlage ist nicht zuletzt für die zusätzliche Betriebsansiedelung erforderlich.

Mit dieser Förderung werden für die Gemeinde für den Bauabschnitt 08 (Kläranlage) zusätzlich 17% und für den Bauabschnitt 09 (Kanäle) zusätzlich 15% aus EU-Mitteln gefördert. Die Gemeinde erhält von dieser Förderung jeweils 10%, was dem Eigenmittelanteil der Gemeinde entspricht. Die übrige Förderung erhält das Land anstelle des Investitionsdarlehens. Beim BA. 08 werden weiters 4% Investitionsdarlehen des Landes gewährt.

**Finanzierung BA. 08 ( Kläranlage)**

Die Finanzierung des Projektes ist wie folgt vorgesehen:

Förderung aus dem Ziel 2 Programm (EFRE-Mittel)	148.750 Euro	17,00 %
Bundesförderung nach UFG	415.963 Euro	47,54 %
Gemeindemittel	<u>310.287 Euro</u>	<u>35,46 %</u>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>875.000 Euro</b>	<b>100 %</b>

**Finanzierung BA. 09 (Kanäle)**

Die Finanzierung des Projektes ist wie folgt vorgesehen:

Förderung aus dem Ziel 2 Programm (EFRE-Mittel)	525.000 Euro	15,00 %
Bundesförderung nach UFG	1.831.237 Euro	52,30 %
Gemeindemittel	<u>1.143.763 Euro</u>	<u>32,70 %</u>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>3.500.000 Euro</b>	<b>100 %</b>

Die Förderverträge liegen der heutigen Beschlussfassung zugrunde. Diese werden vom Amtsleiter vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Fördervereinbarungen mit dem Land Oberösterreich betreffend die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrages an EFRE-Mitteln aus dem Ziel 2-Programm für die Projekte ABA Lasberg, BA.08 und 09 wie vorgetragen abzuschließen.

Nachdem sich dazu keine wesentliche Wortmeldung ergibt, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

**Abstimmung:** Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig zugestimmt.

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Abwasserbeseitigung Lasberg:**

*a) Zusatzauftrag an Zivilingenieur Eitler & Partner, Linz, betreffend die statisch-konstruktive Bearbeitung für den Ausbau der Kläranlage (BA.08)*

*b) Beschluss der Übertragungsverordnung zur Abwicklung der Kanalbauvorhaben BA.08 und 09 an den Gemeindevorstand*

**zu a)**

Der Vorsitzende berichtet, dass nun der Bauabschnitt 08 des Abwasserbeseitigungsprojektes in die Ausschreibungsphase geht. Diesbezüglich fand kürzlich eine Ausschreibungsbesprechung mit Ziviling. Eitler, dem Elektroplaner und der Gemeinde statt. Für die Ausschreibung vor allem der Baumeisterarbeiten sind nun Detailprojektierungen der vorgesehenen Bauwerke wie zusätzliches Belebungsbecken, Schlammwässerungsgebäude und Hochregallager oder Hochwasserschutzmauer vorzunehmen. Dafür ist auch eine entsprechende statische Bemessung der Bauwerke erforderlich, wozu ein entsprechendes Planungsbüro zu beauftragen ist.

Zivilingenieur Eitler hat es der Gemeinde frei gestellt, entweder selbst einen Statiker zu beauftragen, oder diese Leistung im Wege eines Zusatzauftrages an sein Büro zu vergeben. Als Statiker hat sich die Kanzlei von Dr. Krückl aus Perg angeboten, welcher seinerzeit auch die statische Bemessung der Kläranlage durchgeführt hat und die Anlage kennt. Dr. Krückl hat zuerst ein Angebot an die Gemeinde übermittelt, welches völlig ident ist mit dem Angebot von Ziviling. Eitler. Somit erscheint es zweckmäßig, dass ohne Mehrkosten der Auftrag für den Statiker auch im Wege eines Zusatzauftrages an Ziviling. Eitler vergeben wird, weil dieser ohnehin für den Planer tätig werden muss.

Das Angebot von Ziviling. Eitler vom 5.12.2005 lautet wie folgt:

*Als Zusatzauftrag zu den Bauleitungsarbeiten für den Ausbau der Kläranlage samt Hochwasserschutz erlauben wir uns die statisch-konstruktive Bearbeitung dieses Bauvorhabens anzubieten. Diese Arbeiten wird für uns die Kanzlei Dr. Krückl, Perg ausführen, die Kanzlei, die auch seinerzeit die Statik für die Kläranlage erstellt hat. Wir erlauben uns daher im Anhang das Angebot Dr. Krückl vorzulegen, wobei wir die Angebotssumme ohne Zusatzkosten übernehmen.*

*Netto-Angebotssumme mit 30 % Nachlass ..... € 15.949,68*

*Dazu kommt noch die Ust. von derzeit 20 %.*

*Auch die kaufmännischen Bedingungen des Angebotes Dr. Krückl (Seite 3) werden übernommen.*

*Wir hoffen, dass Sie mit unserer Vorgangsweise einverstanden sind und das Angebot entspricht.*

Das vorgelegte Angebot mit einem Nachlass von 30% auf die Honorarordnung kann als sehr günstig bezeichnet werden.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, den Zusatzauftrag für die statisch-konstruktive Bearbeitung für den Ausbau der Kläranlage (BA.08) an Zivilingenieur Eitler & Partner, Linz, zu den angebotenen Bedingungen zu vergeben.

Das Gemeinderatsmitglied Binder bemerkt noch, dass auch von der Westseite her der Hochwasserschutz gewährleistet sein muss.

**Abstimmung:** Dem Antrag wird durch ein Handzeichen einstimmig zugestimmt.

**zu b)**

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass der Kanalbau und Kläranlagenbau im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln sind und somit in die Kompetenz des Gemeinderates fallen. Zur einfachen Projektabwicklung hat die neue Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, dass der Gemeinderat das Beschlussrecht für bestimmte Aufgaben dem Gemeindevorstand bzw. dem Bürgermeister übertragen kann. Dies erfolgt durch eine Verordnung mit folgendem Inhalt:

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 15. Dezember 2005 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung der Bauvorhaben

## „Bau der Abwasserbeseitigungsanlage BA. 08 (Kläranlagenausbau)“ „Bau der Abwasserbeseitigungsanlage BA. 09 (Restausbau Kanäle)“

an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Mit der Finanzierungsgenehmigung des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Abwasserwirtschaft und dem Finanzierungsbeschluss des Gemeinderates vom 19. Mai 2005 wurde die Durchführung des Bauvorhabens „Bau der Abwasserbeseitigungsanlage BA. 08 (Kläranlagenausbau)“ und des Bauvorhabens „Bau der Abwasserbeseitigungsanlage BA. 09 (Restausbau Kanäle)“ durch die Gemeinde Lasberg mit Baubeginn im Sommer 2005 endgültig beschlossen. Aufgrund § 43 Abs.3 leg. cit. wird verordnet:

### § 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung oa. Bauvorhaben das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand wie folgt übertragen:

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:  
*Sämtliche Auftragsvergaben im Zuge der Projektabwicklung, Entscheidungen über Details im Zuge der Bauausführung nach gemeinsamer Beratung mit der Bauleitung von Ziviling. Eitler, Baukostenverfolgung und Kostenkontrolle*

### § 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

### § 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:



Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die vorgetragene Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs.3 Gemeindeordnung 1990 zu beschließen.

**Abstimmung:** Ohne einer Wortmeldung wird dem Antrag durch Handzeichen einstimmig zugestimmt.



**Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Schulsprengel:**

*Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Ehegatten Seiringer, Paben 15, auf Änderung des Schulsprengels für die Volksschule Lasberg*

Der Vorsitzende ersucht das Gemeinderatsmitglied Sigrid Hackl um Berichterstattung. Diese berichtet, dass die Ehegatten Seiringer, vulgo Deubl, Paben 15, folgenden Antrag auf Schulsprengeländerung eingebracht haben:

*“Das Anwesen Paben Nr. 15 ist derzeit dem Schulsprengel Förling zugeteilt. Wir sind die künftigen Hofübernehmer und wollen, dass unsere drei Kinder die Volksschule Lasberg besuchen. Unsere Kinder besuchen auch den Kindergarten in Lasberg. Wir ersuchen daher um Änderung des Schulsprengels von Förling und beantragen, dass das Anwesen Paben Nr. 15 künftig dem Schulsprengel Lasberg zugeteilt wird.“*

Die Berichterstatterin führt weiter aus, dass am 27. April 2000 der Gemeinderat eine Schulsprengeländerung für Gebiete in Witzelsberg und Paben auf Antrag der Eltern beschlossen hat und dies von der Bezirkshauptmannschaft genehmigt wurde. Nachdem damals die Besitzer des Hauses Paben 15 keine schulpflichtigen Kinder hatten, wurde dieses Objekt nicht in die Änderung einbezogen. Nun wollen aber die künftigen Hofübernehmer ihre Kinder in die Volksschule Lasberg geben, was derzeit nur im Wege eines Einzelschulungsantrages auf sprengelfremden Schulbesuch möglich wäre. Es ist aber ausdrücklicher Wunsch der Eltern, hier eine Änderung des Schulsprengels für das Objekt Paben Nr. 15 für die Volksschule Lasberg in die Wege zu leiten. Die Eltern und Kinder haben bereits mehr Bezug zum Gemeindehauptort und zwei Kinder besuchen bereits den Kindergarten Lasberg. Der Schülertransport nach Lasberg ist ohnehin eingerichtet und bedeutet für die Gemeinde keinen Mehraufwand. Schließlich wurde die Volksschule Lasberg vor einigen Jahren generalsaniert und eine gute Auslastung der Schule ist auch im Interesse der Gemeinde gelegen.

Die Berichterstatterin stellt den **Antrag**, im Sinne des Ansuchens der betroffenen Eltern den Antrag auf Änderung des Volksschulsprengels für das Objekt Paben Nr. 15 (Seiringer) vom VS-Schulsprengel Förling zum VS-Schulsprengel Lasberg bei der Bezirkshauptmannschaft zu stellen.

Nachdem keine Wortmeldungen dazu vorliegen, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

**Abstimmung:** Durch Erheben der Hand wird der Antrag einstimmig beschlossen.

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Transport von Kindergartenkindern:**

Vertragsabschluss mit dem Unternehmer Jürgen Wagner, St.Oswald b.Fr., Florenthein 32, betreffend die Mitbeförderung von Kindergartenkindern im Rahmen des Schülertransportes nach Freistadt

Der Obmann des Schulausschusses Hermann Sandner berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass er zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 3. November 2005 grundsätzlich die Angelegenheit erläutert hat, die zuvor auch im Schulausschuss beraten wurde. Seit einigen Jahren werden die Kindergartenkinder von der Pintarsiedlung in Manzenreith in den Kindergarten Freistadt vom Schulbusunternehmen Wagner (früher Reindl) aus St. Oswald b.Fr. befördert. Diese Beförderung erfolgte jedoch in privater Vereinbarung und war im Wageneinsatzplan nicht berücksichtigt. Diese quasi illegale Mitbeförderung ist nun nicht mehr möglich, weshalb nun eine Regelung im Rahmen der geltenden Richtlinien getroffen werden soll. Die Gemeinde wird damit auch den Landeszuschuss zum Kindergartenkindertransport erhalten.

Zwischenzeitlich wurde vom Transportunternehmen Wagner aus St. Oswald der Vertragsabschluss für den Transport 2005/2006 mit dem Vertreter der Finanzlandes-Direktion Linz besprochen und ein entsprechender Wageneinsatzplan erstellt und der Gemeinde vorgelegt.

Der Transport wird mit einer gemeinsamen Fahrt von behinderten Kindern von den Gemeinden Kefermarkt und Gutau durchgeführt, wobei die anteiligen Kosten jedoch nur für die tägliche Fahrtstrecke von Manzenreith bis Freistadt von der Gemeinde Lasberg zu tragen sind. Für diese Fahrtstrecke von täglich insgesamt 5,0 km hat die Gemeinde Lasberg somit die anteiligen Transportkosten für den Kindergartenkindertransport zu übernehmen.

Ein entsprechender Vertrag für den Transport zum Kindergarten Freistadt ist daher mit der Fa. Wagner abzuschließen, welcher heute vom Gemeinderat genehmigt werden soll. Dieser lautet wie folgt:

**VERTRAG**

Die **Marktgemeinde LASBERG**, 4291 Lasberg vertreten durch Bürgermeister Josef BRANDSTÄTTER (im folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und dem Verkehrsunternehmen

**Herrn Jürgen WAGNER Kindergarten- u. Schüler- und Behindertentransport  
4271 St. Oswald b.Fr., Florenthein 32**

(im folgenden kurz Unternehmer bezeichnet) andererseits **vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern** in den Kindergarten Freistadt folgendes:

**1.**

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Omnibussen oder Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des Kindergartens 4240 Freistadt im Rahmen des Schüler- und Behindertentransportes und des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2. unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der O.ö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist auf Grund der gültigen Konzession vom 5.7.2002, Zl. VerkGe01-61-2002 in der Zeit ab 1. September 2005 im Rahmen des Schüler- und Behindertentransportes und nur soweit eine Mitbeförderung mit diesen Fahrten möglich ist (Freiplätze) bis auf Widerruf zu erbringen.

**2.**

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt ab 1. September 2005 bis auf Widerruf aufgrund des jährlich mit der Marktgemeinde Lasberg bzw. Kindergartenleitung einvernehmlich erstellten Wageneinsatzplanes unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte-(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Wageneinsatzplanes kann nach Bedarf (z.B. bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen einvernehmlich erfolgen.

**3.**

Für die Beförderung der Kinder wird (werden) eingesetzt:

→ 1 Kraftfahrzeug(e) mit 8 behördlich zugelassenen Sitzplätzen.

Bei Ausfall dieser Kraftfahrzeuge (eines dieser Kraftfahrzeuge) kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden.

Der Kindergartenbus ist als solcher zu kennzeichnen.

Die Begleitpersonen werden für das jeweilige Kindergartenjahr vom Verkehrsunternehmen beigestellt und für die Begleitung der Kindergartenkinder von diesem entlohnt.

**4.**

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer und dem Gemeindeamt rechtzeitig, möglichst monatlich im vorhinein, bekannt gegeben.

Der Unternehmer führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2. durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.

**5.**

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen.

**6.**

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer für die an Kindertagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung nach den jeweils gültigen Richtlinien der O.ö. Landesregierung pro gefahrenem Kilometer und wird laufend an die Richtlinien der O.ö. Landesregierung angepasst.

Die tägliche Fahrtstrecke (Zu- und Heimbringung) wird einvernehmlich von der Ortschaft Manzenreith bis in die Kindergärten von Freistadt mit max. 5,0 km festgelegt.

Die Vergütung erfolgt aufgrund dieser Tageskilometer und der vorgelegten nachvollziehbaren Aufzeichnungen des Unternehmers und der Kindergartenbesuchstage monatlich im nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen durch den Unternehmer.

Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers bei Raiffeisenkasse St. Oswald b.Fr. Kto.Nr. 1.811.959, zu überweisen.

**7.**

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.

**8.**

Der Unternehmer verpflichtet sich, der Gemeinde in die Berechnungsgrundlagen volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

**9.**

Die Marktgemeinde Lasberg ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

**10.**

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde Lasberg jeweils unverzüglich zu melden.

**11.**

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen – einschließlich Fahrersitz – verwendet werden.

Gemäß § 106 Abs. 6 KFG 1967 idgF. dürfen hiebei nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. Es darf in jedem Fall nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall – auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt – richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der Unternehmer verpflichtet sich:

- a) dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körpverletzungen bei einem Unfall verringern können;
- b) falls die Sitze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren Kinder untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);
- c) Der Kraftfahrzeuglenker ist zu verpflichten,
  - beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen,
  - die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen sicherzustellen und zu kontrollieren; die Begleitperson hat den Lenker hiebei zu unterstützen.

## 12.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen so genannten „Schülertransportausweis“ (§ 16 Abs. der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) besitzen (siehe BO 1994, BGBl.Nr. 951 i.d.F.d. Novelle BGBl.Nr. 1028/1994).

## 13.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

## 14.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen. Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

## 15.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde Lasberg zu melden.

## 16.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1. genannten Richtlinien der O.ö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

## 17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft und der bisherige Vertrag außer Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt nach Widerruf. Weiters erlischt der Vertrag, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2005 genehmigt.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, diesen Vertrag wie vorgetragen abzuschließen.

Das Gemeinderatsmitglied Binder fragt an, wie sich die Freiplätze in Zukunft entwickeln, denn es wäre nicht günstig, wenn jemand nicht mitbefördert werden kann.

Der Berichterstatter Sandner bemerkt dazu, dass dies für die Zukunft nicht abgeschätzt werden kann und eine Mitbeförderung auch bisher nur bei freien Plätzen möglich war.

**Abstimmung:** Dem Antrag des Berichterstatters wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

**Zu Punkt 7 der Tagesordnung: IQ-Jännerrallye:**

*Kenntnisnahme des Nachtrages zur Kooperationsvereinbarung mit Rallye-Club-Mühlviertel betreffend die Beteiligung der Gemeinde Lasberg in den Jahren 2007 bis 2009*

Der Vorsitzende ersucht das Gemeinderatsmitglied Herbert Ahorner um Berichterstattung. Dieser berichtet, dass nach den erfolgreichen Jänner-Rallyes in den letzten Jahren auch im nächsten Jahr in der Zeit vom 5. bis 7. Jänner 2006 wieder die Jänner-Rallye stattfinden wird. Diese Rallye zählt zur österreichischen und tschechischen Staatsmeisterschaftswertung. Die Rallye wird vom Rallye-Club-Mühlviertel mit Generalsponsor IQ-Tankstelle organisiert und durchgeführt.

Die Rallye 2006 wird in Lasberg am Freitag, den 06. Jänner 2006 als Nachtsonderprüfung ab 17 Uhr gefahren. Zur Streckenführung berichtet Herr Ahorner, dass wieder der Rundkurs in Punkenhof als besonderer Zuschauerpunkt gefahren wird. Die Strecke führt weiter über Grieb zum Güterweg Paben, dann über die Punkenhofer Straße zum Güterweg Deubl, weiter über Witzelsberg und den Güterweg Grensberg bis zum Mittelweg und von dort den Güterweg Pilgersdorf in Richtung Wartberg. Das Ziel dieser Sonderprüfung wird zwischen Wartberg und Kronau liegen. Eine zweite Sonderprüfung wird am Samstag, den 7. Jänner im Gemeindegebiet enden. Diese so genannte Aisttalprüfung wird über Furling und Paben bis nach Elz führen, wo auch das Ziel sein wird. Hier wird am Nachmittag ab 14 Uhr gefahren.

Die Freiwillige Feuerwehr und der Tourismuskern organisieren unterstützt von der heimischen Wirtschaft wieder die attraktiven Zuschauerzonen. Mit den Einnahmen aus Sponsoring allein kann der Gemeindebeitrag von 3.200 Euro netto aufgebracht werden. Die Gemeinde hat für die Rallye 2006 finanziell lediglich einen Rettungskostenanteil von 300 Euro zu tragen. Die Gemeinde unterstützt zusätzlich die ehrenamtliche Tätigkeit der Feuerwehr und des Tourismuskernes beim Auf- und Abbau logistisch und mit Geräten und Bauhofmitarbeitern.

Für die Jänner-Rallye 2006 hat der Gemeinderat bereits in der Sitzung am 24. Oktober 2002 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Rallye-Club-Mühlviertel abgeschlossen. Der Rallye-Club-Mühlviertel hat nun folgenden Nachtrag zur Kooperationsvereinbarung vom 2.10.2001 mit der Bitte um Beschlussfassung vorgelegt:

## **Nachtrag 3 zur Kooperationsvereinbarung vom 02.10.2001**

zwischen  
Rallye-Club-Mühlviertel,  
Marktplatz 1, 4230 Pregarten kurz RCM bezeichnet  
und  
Gemeinde 4291 Lasberg  
vertreten durch den Bürgermeister  
kurz als Gemeinde bezeichnet

*In Ergänzung zur Kooperationsvereinbarung vom 02.10.2001 und der dazugehörigen Nachträge 1 und 2 vereinbaren beide Parteien folgendes:*

*Die im Nachtrag 1 und 2 getroffenen Vereinbarungen werden für die IQ-Jännerrallye 2007, 2008 und 2009 verlängert. Der zwischen ACR (tschechischer Dachverband für den Motorsport) und RCM abgeschlossene Vertrag wurde ebenfalls bis 2009 verlängert, sodass der Status der tschechischen Meisterschaft bis zur IQ-Jänner 2009 abgesichert ist. RCM muss mit den Gemeinden für 2007 – 2009 bis 31.12.2005 vertragliches Einvernehmen herstellen, damit die Vertragsverlängerung bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem ACR bestätigt werden kann. Beide Parteien sind einverstanden die Grundsätze des Kooperationsvertrages vom 02.10.2001 und der Nachträge 1 und 2 sinngemäß auch für die IQ-Jännerrallye 2007 – 2009 zu übernehmen.*

*Die von der Gemeinde gemäß der bestehenden Vereinbarung zu leistenden Zahlungen erfolgen spätestens bis 15. Dezember des jeweiligen Jahres an RCM.*

*Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderates.*



Der Berichterstatter führt weiters aus, dass der Rallye-Club-Mühlviertel mit e-mail vom 9.12.2005 der Gemeinde mitgeteilt hat, dass der in den letzten Jahren anteilig zu bezahlende Rettungskostenanteil in Höhe von €300,- zu Diskussionen führte. Der Rallye-Club-Mühlviertel hat daher entschieden, dass die Rettungskosten für die Jahre 2007 – 2009 zur Gänze vom RCM übernommen werden und somit der Beitrag der Gemeinden in Höhe von €300,- entfällt.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, dass die Marktgemeinde Lasberg den vorgelegten Nachtrag 3 zur Kooperationsvereinbarung vom 2.10.2001 für die Durchführung der IQ-Jännerrallye 2007 bis 2009 beschließt.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Bedingungen in der Gemeinde, dass Tourismuskern und Feuerwehr den Gemeindebeitrag aufbringen, weiterhin gelten und der Beitrag geleistet wird. Die Gemeinde unterstützt die Rallye auch mit der Bereitstellung der Straßen und logistisch wie erwähnt.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

**Abstimmung:** Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

**Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Ausschuss für örtliche Umweltangelegenheiten:**

*Information über die Beratungsergebnisse des Ausschusses vom 30. November 2005 (Projekt „Energie – Bezirk Freistadt“, Abfallgebühren 2006)*

Nachdem sich der Ausschussobmann Mag. Hermann Leitner zur Teilnahme an der heutigen Sitzung entschuldigt hat und der Obm.Stv. Franz Zeindlinger an der Teilnahme an der Umweltausschusssitzung verhindert war, ersucht der Vorsitzende das Umweltausschussmitglied Wolfgang Freudenthaler um Berichterstattung.

**a) Projekt „Energie – Bezirk Freistadt“**

Herr Freudenthaler berichtet, dass Herr Mag. Kragl vom Bezirksabfallverband als Gast in der letzten Umweltausschusssitzung am 30. November 2005 anwesend war und über das Projekt „Energie – Bezirk Freistadt“ informiert hat. Mitte dieses Jahres ist der gleichnamige Verein zur Unterstützung Bearbeitung der Energiethematik im Bezirk Freistadt gegründet worden. Der Verein ist beim BAV Freistadt angesiedelt und finanziert sich durch Einnahmen aus Förderungen von Bund, Land und den Mitgliedsbeiträgen der Gemeinden. Der Mitgliedsbeitrag für die Gemeinde Lasberg würde 0,20 €/pro Einwohner, somit insgesamt rund 550 €/jährlich betragen.

Die Jahres-Energiekosten pro Haushalt liegen bei 3.500 bis 7.000 €/im Jahr. Die Wertschöpfung für die Energie von Öl, Benzin, Diesel, Gas, Strom usw. geht derzeit aus der Region hinaus. Ein Ziel ist, von der fossilen Energie wegzukommen bzw. eine gewisse Eigenständigkeit im Energiebereich zu erreichen. Es müssen die heimischen Energiequellen genutzt werden, denn es ist möglich, erhebliches Potential aus regionaler Wertschöpfung zu erreichen.

Der Verein hat das Ziel, in den Gemeinden Aktivitäten zu setzen und entsprechende Bewusstseinsbildung zu betreiben. Es sollen Energiegruppen oder Arbeitskreise bzw. Impulsgruppen gebildet werden, wie z.B. die LA-21-Energiegruppe in Lasberg. Mittels einer Haushaltsbefragung soll das Energie-Einsparungspotential erhoben werden. Eine Schätzung hat ergeben, dass in 15 Jahren im Bezirk ein Investitionsvolumen von ca. 130 Mio. Euro z.B. für Dämmung der Gebäude, Sanierung am Althausbestand, Nutzung der Sonnenenergie, Biomasse, Wind, Biogas oder Kleinwasserkraft erreicht werden kann und mit der Nutzung erneuerbarer Energie ca. 835 Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Der Umweltausschuss hat beschlossen, dass am 18. Jänner die LA-21 Impulsgruppe einen Vortrag zum Thema Energie-Verband abhalten soll und danach in der ersten Gemeinderatssitzung im Jahre 2006 der Beitritt zum Verein „Energie – Bezirk Freistadt“ beschlossen werden sollte.

**b) Abfallgebühren 2006**

Der Umweltausschuss hat sich auch mit den Abfallgebühren 2006 beschäftigt. Die Kalkulation hat ergeben, dass die Abfallgrundgebühren für das Jahr 2006 weder für die Haushalte noch für die Gewerbebetriebe erhöht werden müssen. Die Mehrkosten aus Lohnerhöhungen, Indexanpassungen, Mehranlieferung von biogenen Abfällen usw. können durch Mehreinnahmen bei den Erlösen aus den Altstoffen ausgeglichen werden.

Es wird nur die Anpassung der Abfallgebühr für Abfallsäcke und 1100 l Container für die Haushabholung geringfügig erforderlich, damit die Einsammlungskosten gedeckt werden können. Die Erhöhung für einen 60 l Abfallsack wird von €4,20 auf **€4,80** und für einen 1100 l-Container von €77,00 auf **€88,00** betragen müssen. Dies wurde dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Das Umweltausschussmitglied Wolfgang Freudenthaler stellt den **Antrag**, das Beratungsergebnis wie vorgetragen zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmung:** Dem Antrag wird ohne einer Wortmeldung durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt.

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Baurechtsangelegenheit Winkler, Punkenhof:**

Berufung des Herrn Hubert Winkler, Punkenhof 17, und der Ehegatten Josef und Nina Winkler, Punkenhof 1, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 7.7.2005 betreffend die Untersagung der Bauausführung für eine Einstellhütte sowie Beseitigungsauftrag mit Herstellung des ursprünglichen Zustandes - Berufungsentscheidung

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes 9 erklärt sich der Bürgermeister für Befangen, weil eine Berufung gegen den von ihm als Baubehörde I. Instanz erlassenen Bescheid zu beraten ist. Er übergibt daher den Vorsitz an Vizebürgermeister Leopold Stütz und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Vizebürgermeister Leopold Stütz übernimmt den Vorsitz und teilt mit, heute auch der mit der Sachlage vertraute Baureferent der Gemeinde Franz Ruhmer für Anfragen anwesend ist. Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Hubert Winkler, Punkenhof 17, im Obstgarten auf Parz.Nr. 3563/3, KG. Lasberg eine Gartenhütte konsenslos errichtet hat und dies bei der Bezirkshauptmannschaft und beim Gendarmerieposten Freistadt anonym angezeigt wurde.

Daraufhin musste die Baubehörde Erhebungen durchführen. In weiterer Folge haben Herr Hubert Winkler, Punkenhof 17 und die Ehegatten Josef u. Nina Winkler, Punkenhof 1 eine Bauanzeige gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. BauO. 1994 idgF. (nachträglich) für die Errichtung einer Einstellhütte auf Parz.Nr. 3563/33, KG. Lasberg eingebracht. Da sich diese Baumaßnahme im Grünland befindet, hat die Baubehörde ein agrartechnisches Gutachten vom Amt der O.ö. Landesregierung, Agrar- und Forstrechtsabteilung eingeholt. Dieses Gutachten vom 31.5.2005 sagt in der Zusammenfassung aus, dass „aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht nur der Schluss möglich ist, dass „das errichtete kleine Einstellgebäude nicht mit einer landwirtschaftlichen Notwendigkeit begründet werden kann“. Nach Einlangen dieses Schreiben wurde Herrn Hubert Winkler u. den Ehegatten Josef u. Nina Winkler dieses Gutachten nachweislich zur Kenntnis gebracht und sie wurden gleichzeitig vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Hubert Winkler u. Josef u. Nina Winkler haben dazu eine Stellungnahme eingebracht.

Nachdem aufgrund des agrartechnischen Gutachtens keine Notwendigkeit für die nachträgliche Genehmigung dieser Einstellhütte vom Amtssachverständigen festgestellt wurde, wurde vom Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz mit Bescheid vom 7.7.2005, Zl. 131-9-0/2005-Ru die „Untersagung der Bauausführung“ und ein „Beseitigungsauftrag mit Herstellung des ursprünglichen Zustandes“ erlassen.

Gegen diesen Bescheid haben Hubert Winkler u. Josef u. Nina Winkler rechtzeitig Berufung eingebracht. In der Folge wurde wiederum das Amt der o.ö. Landesregierung, Agrar- und Forstrechtsabteilung ersucht, zur eingebrachten Berufung ein neuerliches agrartechnisches Gutachten abzugeben. Der Agrar- und Forstrechtsabteilung wurden alle vorliegenden Unterlagen, wie Bescheid des Bürgermeisters vom 7.7.2005, Zl. 131-9-0/2005-Ru, die eingebrachte Berufung vom 18.7.2005, die Stellungnahme der Bezirksbauernkammer Freistadt vom 30.5.2005 und Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme vom 20.6.2005 in Fotokopie übermittelt. Über dieses Ersuchen fand dann am 21. Sept. 2005 ein Lokalaugenschein mit Hr. DI. Alois Gruber von der Agrar- und Forstrechtsabteilung im Beisein von Bürgermeister Brandstätter, Hr. Hubert Winkler, den Ehegatten Josef u. Nina Winkler und Hr. DI. Richard Gruber von der Bezirksbauernkammer Freistadt statt.

Das neuerliche Gutachten vom 11.10.2005, Az. Agrar-164076/3-2005-II/Ga/Sm bestätigt wiederum, dass „die Voraussetzungen für die Errichtung des Gebäudes gem. § 30 Abs. 5 Oö.ROG. 1994 idgF. nicht vorliegen, weil der Konsenswerber mit der Nutzung der eingezäunten Reben und Gemüseflächen keinen landwirtschaftlichen Betrieb führt und weil es für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Ehegatten Josef und Nina Winkler nicht nötig ist, für die Bewirtschaftung ihrer dortigen Pachtfläche nur zur Einstellung eines Motormähers ein Gebäude im Grünland zu errichten.

Dieses Gutachten vom 11.10.2005 für die Berufungsentscheidung wurde Herrn Hubert Winkler und den Ehegatten Josef u. Nina Winkler wiederum mit der „Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme“ vom 21.11.2005 nachweislich zur Kenntnis gebracht. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme haben Obgenannte eine Stellungnahme vom 10.12.2005 abgegeben.



Der Bescheid der Berufungsbehörde (Baubehörde II. Instanz) wurde aufgrund des Gutachtens der Agrar- und Forstrechtsabteilung im Entwurf erstellt, welcher den Bescheid des Bürgermeisters I. Instanz vom 7.7.2005 bestätigt. Der Bescheidentwurf lautet:

## **BESCHIED**

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg hat sich nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens mit Ihrer oben angeführten Berufung in seiner Sitzung am 15. Dez. 2005 beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses vom Gemeinderat als Berufungsbehörde im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Lasberg im Rahmen der Landesvollziehung folgender*

### **Spruch:**

Gemäß § 63 bis 67 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 idgF. in Verbindung mit § 95 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. sowie aufgrund des § 25a und 49 der O.ö. Bauordnung 1994, idF. LGBl.Nr. 70/1998 wird Ihrer **Berufung** vom 18. Juli 2005, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lasberg, vom 7. Juli 2005, Az. 131-9-0/2005-Ru, **keine Folge gegeben** und wird der genannte Bescheid vom 7.7.2005, Az. 131-9-0/2005-Ru, des **Bürgermeisters bestätigt**.

### **Begründung:**

*Sie haben eine Bauanzeige gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. BauO.1994 idgF. für die „Errichtung einer Einstellhütte auf Liegenschaft, Grundstück Nr. 3563/3, KG. 41011 Lasberg, welche ha. am 19. Mai 2005 eingelangt ist, bei der Baubehörde eingebracht.*

*Es wurde aufgrund Ihrer Eingabe ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt und auch ein „agrartechnisches Gutachten“ vom Amt der o.ö. Landesregierung, Agrar- und Forstrechtsabteilung, vom 31.5.2005, Az. Agrar-164076/2-2005-II/Ga/Hö, eingeholt, welches Ihnen mit Schreiben vom 6.6.2005, Az. 131-0/2005-Ru, nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde. Daraufhin haben Sie zum Ergebnis dieser Beweisaufnahme mit Schreiben vom 20.6.2005 eine Stellungnahme abgegeben und in dieser hingewiesen, dass auch eine „betriebswirtschaftliche gutachtliche Stellungnahme“ von der Bezirksbauernkammer Freistadt an die Baubehörde geschickt wurde, welche ha. am 10. Juni 2005 eingelangt ist.*

*Aufgrund des Ergebnisses dieses Ermittlungsverfahrens, im besonderen gestützt auf das agrartechnische Gutachten vom 31.5.2005, wurde mit Bescheid des Bürgermeister der Marktgemeinde Lasberg als Baubehörde I. Instanz, vom 7.7.2005, Az. 131-9-0/2005-Ru, die Bauausführung für die „Errichtung einer Einstellhütte“ auf Parz.Nr. 3563/3, KG. Lasberg untersagt und zugleich ein „Beseitigungsauftrag mit Herstellung des ursprünglichen Zustandes“ erlassen.*

*Gegen diesen Bescheid des Bürgermeisters (Baubehörde I. Instanz) haben Sie mit Schriftsatz vom 18. Juli 2005 fristgerecht Berufung eingebracht.*

*Ihre Berufungsgründe bildeten wiederum die Grundlage für die Einholung eines neuerlichen „agrartechnischen Gutachtens“ vom Amt der O.ö. Landesregierung, Agrar- und Forstrechtsabteilung. Dieses Gutachten, datiert vom 11.10.2005, Az. Agrar-164076/3-2005-II/Ga/Sm, ist ha. am 17. Okt. 2005 eingelangt.*

*Vom „Ergebnis der Beweisaufnahme“ haben wir Sie mit Schreiben vom 21.11.2005 nachweislich verständigt und Ihnen auch gleichzeitig das neuerliche agrartechnische Gutachten des Amtes der o.ö. Landesregierung, Agrar- und Forstrechtsabteilung, vom 11.10.2005, Az. Agrar-164076/3-2005-II/Ga/Sm, nachweislich übermittelt und Ihnen die Gelegenheit gegeben, bis längstens Mittwoch, 7. Dez. 2005 eine schriftliche Stellungnahme zur „Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme“ vom 21.11.2005 abzugeben. Ihre Stellungnahme, datiert vom 10.12.2005, wurde am 12. Dez. 2005 ha. abgegeben.*

*Zu Ihren in der Berufung und in Ihrer Stellungnahme angeführten Zweifel gegen das Gutachten des Amtssachverständigen DI. Alois Gruber vom Amt der O.ö. Landesregierung, Agrar- und Forstrechtsabteilung ist festzustellen, dass diese in I. Instanz und auch II. Instanz korrekt und schlüssig erstellt sind.*

*Zum Gutachten von DI. Richard Gruber vom 20.5.2005 ist festzustellen, dass es sich dabei um ein Gutachten einer landw. Interessentenvertretung (Bezirksbauernkammer) handelt und daher für die Entscheidung der Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen zugrunde zu legen ist.*

Dem Gutachten des DI. Alois Gruber vom 11.10.2005 ist unter anderem auch die betriebswirtschaftliche gutachtliche Stellungnahme der BBK. Freistadt (DI. Richard Gruber) vom 30.5.2005 zugrunde gelegen. In der Stellungnahme von DI Alois Gruber wird vorgebracht, dass die Unterbringung der Geräte am Grundstück nicht erforderlich ist. Daraus lässt sich schließen, dass der Transport der Geräte auch für den Vertreter der Bezirksbauernkammer zumutbar und die Gerätehütte daher nicht erforderlich ist.

Zum Gutachten des Amtssachverständigen DI. Alois Gruber ist entgegen Ihrer Darstellungen in der Berufung und Ihrer Stellungnahme festzuhalten, dass dieses nicht widersprüchlich und auch schlüssig erstellt wurde. Dieses Gutachten von DI. Alois Gruber (Agrar- und Forstrechtsabteilung) vom 11.10.2005 basiert auf einen Lokalausweis vom 21.9.2005 in Ihrer Anwesenheit und Anwesenheit des DI. Richard Gruber (BBK. Freistadt) und des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lasberg.

Dazu ist festzuhalten, dass keine Befangenheit des Amtssachverständigen vorliegt, wenn dieser sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als ich im Berufungsverfahren tätig wird (VwGH. vom 30.6.1999, Zl. 98/03/0326).

Unter Zugrundelegung Ihrer Berufung vom 18. Juli 2005 und Ihrer Stellungnahme vom 10.12.2005 und dem agrartechnischen Gutachten des Amtes der O.ö. Landesregierung, Agrar- und Forstrechtsabteilung vom 11.10.2005, Az.: Agrar-164076/3-2005-II/Ga/Sm, wird Folgendes erwogen:

Herr Hubert Winkler ist Alleineigentümer der Parz. 3563/3, KG. Lasberg, EZ 734, mit einem Flächenausmaß von 5.495 m<sup>2</sup>.

Auf einem Teil dieser Fläche (ca. 750 m<sup>2</sup>) wird vom Liegenschaftseigentümer ein kleiner Weingarten mit vier Reihen Weinreben (ca. 200 Reben) und Gemüseanbau zwischen den Reihen geführt. Diese Fläche ist mit einem Zaun umgeben. Im unmittelbaren Nahbereich dieser Gartenfläche wurde eine kleine Holzhütte mit einem Grundrissausmaß von 4,22 x 2,77 m in einfacher Zimmermannskonstruktion konsenslos errichtet.

In der Hütte werden verschiedene Kleingeräte wie Stromaggregat, Motorsensen, Hackgeräte, Schiebetrühe, Motormäher etc. eingestellt.

Im Jahr 2003 wurde ebenfalls auf dem Grundstück 3563/3 vom Eigentümer ein Brunnen errichtet. Der Brunnen verfügt über eine Unterwasserpumpe und eine Handpumpe, er wird zur Bewässerung der Nebenfläche und teilweise der Obstbäume herangezogen. Zum Betrieb wird ein Stromaggregat verwendet. Der größere Teil der Parzelle stellt eine Streuobstwiese dar. Auf welcher ca. 50 Obstbäume, hauptsächlich Wirtschaftsäpfel, teilweise Tafeläpfel, Mostbirnen und dergleichen stehen.

Die Fläche wird laut Angabe des Herrn Josef Winkler seit 20 – 25 Jahren im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes der Ehegatten Josef und Nina Winkler als Pachtfläche bewirtschaftet und diese ist als Streuobstfläche auch Teil des ÖPUL-Antrages.

Die Wiese wird in zwei Schnitten genutzt, der erste Schnitt als Heu, der zweite Schnitt als Grünfutter.

Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb der Ehegatten Josef und Nina Winkler umfasst ca. 30 ha Fläche davon ca. 12 ha Wald und 18 ha LN; dazu kommt die gepachtete Streuobstwiese mit ca. 5.000 m<sup>2</sup>. Auf dem Betrieb werden 25 Pferde, teils Einstellpferde, Schulpferde und Zuchtpferde gehalten.

Die Hofgebäude außerhalb der Wohngebäude werden überwiegend als Pferdeställe genutzt, neben dem Hof befindet sich auch noch ein freistehender Laufstall. Maschineneinstellräume sind am Hof im knappen Umfang vorhanden und es ist laut Angabe geplant, in Zukunft eine hierfür geeignete bauliche Lösung zu entwickeln. Teilweise stehen Maschinen im Freien.

Der auf Parz. 3563/3 verwendete Motormäher ist im Eigentum des Pächters der Fläche, das Obst der Pachtfläche wird auch vom Pächter geerntet.

Die Entfernung zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb der Ehegatten Josef und Nina Winkler und dem gegenständigen Grundstück beträgt 1,2 km (Autotacho).

Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 sind im gewidmeten Grünland Bauten und Anlagen zulässig, die für die widmungsgemäße Nutzung des Grünlandes nötig sind.

Als widmungsgemäße Nutzung des Grünlandes ist jene im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zu verstehen.

Im gegenständigen Fall ist daher zu überprüfen, ob die Konsenswerber einen landwirtschaftlichen Betrieb führen und ob gegebenenfalls für diesen landwirtschaftlichen Betrieb das errichtete Gebäude nötig ist.

Da als Antragsteller sowohl der Grundeigentümer, der nur einen kleinen Teil des Grundstückes selber als Weingarten und Gemüseanbaufläche nutzt (rund 750 m<sup>2</sup>) als auch die Pächter der übrigen Fläche (rund 5000 m<sup>2</sup>), die einen eigenständigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, aufscheinen, ist einerseits die Betriebseigenschaft aller Antragsteller zu überprüfen und ist gegebenenfalls darüber hinaus zu überprüfen, ob für den landwirtschaftlichen Betrieb das errichtete Gebäude nötig ist.

*Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist dadurch gekennzeichnet, dass eine planvolle nachhaltige und auf eine maßgebliche Wertschöpfung ausgerichtete Wirtschaftstätigkeit erfolgt.*

*Im Fall des Bauwerbers Hubert Winkler, welcher ca. 750 m<sup>2</sup> eingezäunter Weinbau und Gemüsebaufläche für den Eigenbedarf kultiviert, ist davon auszugehen, dass die Nutzung dieser Fläche nicht einen landwirtschaftlichen Betrieb darstellt, der die oben geschilderten Merkmale erfüllt.*

*Maßgeblich ist dabei nicht die Tätigkeit der Nutzung der Fläche, die für sich allein zwar eine Urproduktion wie in einem landwirtschaftlichen Betrieb darstellt, jedoch ist die Betriebseigenschaft aufgrund der nicht maßgeblichen Höhe der daraus erzielbaren Wertschöpfung nicht zu attestieren.*

*Unter diesem Aspekt ist eine allfällige Zeckmäßigkeit eines kleinen Gebäudes für die Unterbringung von verschiedenen Geräten nicht mehr in Betracht zu ziehen.*

*Im Falle der Bauwerber Josef und Nina Winkler ist grundsätzlich festzustellen, dass diese einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, der durch Pferdehaltung und Waldbewirtschaftung im Umfang von insgesamt 30,5 ha (davon rund 0,5 ha gegenständliche Pachtfläche) gekennzeichnet ist.*

*Zur Notwendigkeit des errichteten Gebäudes für diesen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ist Folgendes auszuführen:*

*Die Ehegatten Josef und Nina Winkler bewirtschaften den überwiegenden Teil der Parz. 3563/3 als Pachtgrund und nutzen die darauf befindlichen Obstbäume und die Wiesenfläche durch zwei Schnitte, wobei der erste Schnitt zur Heugewinnung und der zweite Schnitt zur Grünfuttengewinnung genutzt wird.*

*Der zum Mähen der Grünfläche verwendete Motormäher, der auch im errichteten Gebäude untergebracht werden soll, ist im Besitz der Ehegatten Josef und Nina Winkler und wird nur zur Nutzung dieser Fläche verwendet.*

*Zu dem Argument, der Transport des Motormähers vom Betrieb zur Pachtfläche über eine Distanz von 1,2 km wäre nicht vertretbar, unwirtschaftlich und unökologisch ist anzuführen, dass ein zweimaliger Schnitt der Grünfläche dies sehr wohl vertretbar mache, zumal es eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben gibt, die Pachtflächen in solcher Entfernung haben, sodass ein solcher Gerätetransport durchaus üblich in der breiten Landwirtschaft anzusehen ist.*

*Aufgrund dieser Tatsache des zweimaligen Einsatzes der Motormähers pro Jahr auf dieser Fläche ist daher die Notwendigkeit des Gebäudes aus der Sicht des Betriebes Josef und Nina Winkler zu verneinen.*

*Eine knappe Maschineneinstellkapazität auf den Hof kann durch die errichtete Hütte nicht gelöst werden.*

*Vielmehr dient offenbar das Gebäude der Unterbringung der anderweitigen Kleingeräte, die Hubert Winkler bei der Nutzung seiner Gartenfläche verwendet.*

*Auch die Notwendigkeit des Gebäudes zur Bewässerung der Bäume muss verneint werden, da der Brunnen erst 2003 errichtet wurde, die Streuobstwiese jedoch wesentlich länger besteht, was beweist, dass eine Bewässerung der Obstbäume nicht zwingend notwendig ist. Der Brunnen ist daher offensichtlich vorwiegend zur Nutzung der Gartenfläche angelegt worden.*

*An der durchaus begrüßenswerten Erhaltung der Streuobstwiese, was durch die Förderung der Streuobstwiese im Rahmen des ÖPUL zum Ausdruck kommt, ändert sich daher objektiv durch das errichtete Gebäude nichts Entscheidendes, zumal die Streuobstbäume schon lange vor der Errichtung des Gebäudes bestanden haben und diese Form der Bewirtschaftung durch die Pächter schon über 20 Jahre erfolgt.*

*Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Errichtung des Gebäudes gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 nicht vorliegen, weil der Konsenswerber mit der Nutzung der eingezäunten Reben und Gemüsefläche keinen landwirtschaftlichen Betrieb führt und weil es für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Ehegatten Josef und Nina Winkler nicht nötig ist, für die Bewirtschaftung ihrer dortigen Pachtfläche nur zur Einstellung des Motormähers ein Gebäude im Grünland zu errichten.*

*Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.*

### **Vorstellungsbelehrung:**

*Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Marktgemeindeamt Lasberg eingebracht.*

*Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten.*



Vizebürgermeister Stütz stellt den **Antrag**, der Berufung vom 18. Juli 2005 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lasberg, vom 7. Juli 2005, Az. 131-9-0/2005-Ru, k e i n e Folge zu geben und den genannten Bescheid des Bürgermeisters zu bestätigen.

In der anschließenden Debatte bemerkt das Gemeinderatsmitglied Bauer Andrea, dass es zwei gegensätzliche Gutachten gibt, einerseits von DI. Gruber von der BBK und andererseits von der Agrar- und Forstrechtsabteilung.

Dazu erläutert Vizebürgermeister Stütz, dass die Behörde nur das Gutachten des Amtssachverständigen heranziehen kann. Das Gutachten einer Interessensvertretung hat andere Zielsetzungen und ist daher nicht wie ein Gutachten eines Amtssachverständigen zu werten.

Daraufhin erwidert das Gemeinderatsmitglied Bauer Andrea, dass es eine Verwaltungsgerichtshofentscheidung gibt, wonach Privatgutachten sehr wohl wie Amtsgutachten zu behandeln sind. Außerdem ist es auch nachvollziehbar, dass Herr Winkler für die Einstellung der Geräte diese Hütte braucht, zumal ihm auch schon Geräte gestohlen wurden.

Zur Frage der Gutachten teilt der Gemeindebeamte Franz Ruhmer auf Anfrage mit, dass Privatgutachten grundsätzlich von Zivilingenieuren zu erstellen sind.

Das Gemeinderatsmitglied Katzenschläger schlägt vor, dass die Möglichkeit eines fahrbaren Unterstandes geprüft werden sollte. Dazu informiert Ruhmer, dass auch für eine mobile Gerätehütte Anzeigepflicht besteht.

Das Gemeinderatsmitglied Katzmaier fragt sich, wer und warum jemand dies zur Anzeige gebracht hat. Vor vielen Jahren ist auf diesem Grundstück auch eine Heuhütte gestanden.

Vizebürgermeister Stütz bemerkt daraufhin, dass dem Akt diese anonyme Anzeige beiliegt. Diese wird zur Verlesung gebracht.

Das Gemeinderatsmitglied Binder erwähnt, dass er sich auch intensiv mit der Sache beschäftigt hat. Er meint, dass es noch weitere Aufklärungen bedarf und mögliche Verfahrensmängel abzuklären sind. Die Anzeige ist im Jänner 2004 erfolgt. Die Ermittlungen haben im Mai 2005 begonnen. Was in der Zwischenzeit passiert ist, ist nicht bekannt. Ein Anzeiger hat das Recht auf eine Entscheidung binnen 6 Monaten. Dies könnte ein möglicher Verfahrensmangel sein. Die befürwortende Stellungnahme von DI Gruber (BBK) wurde zu wenig berücksichtigt. Auch die Argumentation der Konsenswerber wurde zu wenig berücksichtigt. Es ist klar, dass der Amtssachverständige auch im Berufungsverfahren sein Gutachten wiederholen wird. Der Konsenswerber macht derzeit auch einen Versuch im Weinbau und hat dies in seiner Stellungnahme erläutert. Die Gemeinde kann ihm nicht absprechen, dass er die Gerätschaften auf seinem Grundstück verwendet. Es geht um die Anerkennung der nebenberuflichen landwirtschaftlichen Nutzung. Die Folgewirkung wird sein, dass es viele Hütten in der Gemeinde gibt, die konsenslos errichtet wurden. Es könnte eine Anzeigenflut auf die Gemeinde zukommen. Alte Geschichten sollen nicht aufgerührt werden. Er stellt abschließend den **Antrag**, den Bescheid des Bürgermeisters aufzuheben und dem Antrag der Konsenswerber stattzugeben.

In einer Stellungnahme zu den möglichen Verfahrensmängeln erläutert Franz Ruhmer nochmals die diesbezügliche Sachlage und widerspricht diesbezüglichen Bemerkungen.

Das Gemeinderatsmitglied Kainmüller bemerkt, dass man von einer landwirtschaftlichen Nutzung erst bei zwei Hektar spricht. Es geht um die Hütte, die widerrechtlich errichtet wurde.

Das Gemeinderatsmitglied Zeindlinger würde Herrn Winkler raten, die Weinbaufläche von 750 m<sup>2</sup> auf 1000 m<sup>2</sup> zu erhöhen. Dann würde die Sache schon etwas anders aussehen. Herr Winkler würde eine Bewässerungsanlage und ein Brunnenhaus benötigen und es beständen keine gesetzlichen Widersprüche mehr.

Vizebürgermeister Stütz fasst nochmals zusammen und lässt zuerst über den Gegenantrag von Gemeinderatsmitglied Binder abstimmen, den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters aufzuheben und die Einstellhütte zu bewilligen.

**Abstimmung:** Durch Erheben der Hand erhält der Antrag mit 8 Ja-Stimmen von der SPÖ Fraktion, 2 Stimmenthaltungen durch die Gemeinderatsmitglieder Johann Puchner und Günter Kainmüller, sowie 14 Nein-Stimmen von der ÖVP-Fraktion nicht die erforderliche Mehrheit.

Danach lässt der Berichterstatter über seinen Antrag abstimmen, der Berufung vom 18. Juli 2005 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lasberg, vom 7. Juli 2005, Az. 131-9-0/2005-Ru, keine Folge zu geben und den genannten Bescheid des Bürgermeisters zu bestätigen.

**Abstimmung:** Mit 15 Ja-Stimmen (ÖVP-Fraktion), 1 Stimmenthaltung durch das Gemeinderatsmitglied Kainmüller und 8 Nein-Stimmen (SPÖ-Fraktion) wird der Antrag durch Erheben der Hand mehrheitlich beschlossen.

Anschließend übergibt Vizebürgermeister Stütz wieder den Vorsitz an Bürgermeister Brandstätter. Dieser übernimmt den Vorsitz und fährt in der Behandlung der Tagesordnung fort.

**Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Genehmigung von Kreditüberschreitungen für das Haushaltsjahr 2005**

Der Vorsitzende ersucht das Gemeinderatsmitglied Helmut Satzinger um Berichterstattung. Dieser berichtet, dass sich im laufenden Haushaltsjahr noch gewisse Veränderungen bei einzelnen Voranschlagsposten seit dem Beschluss des Nachtragsvoranschlages ergeben haben. Diese Ausgaben sind im Wege einer Kreditüberschreitung vom Gemeinderat zu genehmigen. Er ersucht den Amtsleiter um Vortrag dieser Kreditüberschreitungen.

*Kreditüberschreitungen 2005  
Ordentlicher Haushalt*

1-015000-728000	Entgelte f. sonstige Leistungen (LA 21 Honorar Ettmayr)	um	€	15.000,00
1-080000-581100	DGB zur Pensionskasse ÖPAG	um	€	102,64
1-080000-751100	Pensionsbeitrag für Beamte	um	€	1.157,56
1-163000-728000	Entgelte f. sonstige Leistungen (Gelenkbühne Fr.Feuernw.Fr.)	um	€	499,50
1-211000-070000	Aktivierungsfähige Rechte (EDV-Antivirenprogramm)	um	€	137,96
1-211000-614000	Instandhaltung von Gebäuden (Heizungsreglertausch)	um	€	1.128,55
1-211000-618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen (Geschirrspüler)	um	€	229,80
1-262000-700000	Mietzinse (Leihgebühr für Arbeitsbühne)	um	€	207,19
1-320000-614000	Instandhaltung von Gebäuden (Heizungsreglertausch)	um	€	141,99
1-742000-429000	Ankauf von Zuchtstieren	um	€	2.378,80
1-816000-401000	Materialien (Leuchtstoffröhren)	um	€	129,87

## *Kreditübertragungen 2005 Ordentlicher Haushalt*

von 1-831000-600000	Stromkosten mit	€	152,00
auf 1-831000-400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter		
von 1-163000-614000	Instandhaltung von Gebäuden (Beitrag an LAWOG) mit	€	773,47
auf 1-846010-614000	Instandhaltung von Gebäuden (Beitrag an LAWOG)		

Die Kreditüberschreitungen im ordentlichen Haushalt sind durch die Mehreinnahmen bei den Abgabenertragsanteilen gedeckt.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die vorgetragenen Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen für das Haushaltsjahr 2005 zu genehmigen.

Dazu ergibt sich keine Wortmeldung.

**Abstimmung:** Dem Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt.

### **Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Festsetzung der Hebesätze betreffend Gemeindeabgaben (Steuern und Gebühren) für das Haushaltsjahr 2006**

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsmitglied Helmut Satzinger, dass die Hebesätze der Gemeindesteuern und die Gebühren für das Finanzjahr 2006 wieder rechtzeitig zu beschließen sind. Er erinnert an die Beschlussfassung in der Dezembersitzung des Vorjahres, in welcher umfangreichere Anpassungen bei der Hundeabgabe und bei der Benützungsgebühr für die Aussegnungshalle vorgenommen wurden.

Die Abfallwirtschaft wurde in den vergangenen Jahren immer kostendeckend geführt und nachdem im Vorjahr eine Indexanpassung vorgenommen wurde, ist eine Erhöhung für das Jahr 2006 nicht erforderlich. Dies wurde auch im Umweltausschuss so vorberaten. Die Kalkulation hat ergeben, dass lediglich die Abfallgebühr für Säcke und Banderolen für Container geringfügig angehoben werden muss, weil nur mehr wenige Haushalte die Einsammlung des Restabfalls (Holsystem) in Anspruch nehmen.

Bei den Kanalgebühren wurde bereits im Vorjahr versucht, die Vorgaben des Landes zu erfüllen. Während die Kanalbenützungsgebühr je m<sup>3</sup> Abwasser noch unter den Mindestgebühren des Landes für Abgangsgemeinden lag, wurde die Grundgebühr, welche seit 1987 unverändert blieb, angehoben. Nachdem nun wieder im ordentlichen Haushalt ein Abgang unvermeidlich scheint, ist die Gemeinde gezwungen die Vorgaben des Landes zu erfüllen, um die Landesförderungen nicht zu verlieren. Daher ist die Kanalbenützungsgebühr von derzeit €3,- auf €3,30 zu erhöhen. Analog zur m<sup>3</sup>-Gebühr muss auch die Mindestgebühr von bisher €47,50 auf €52,25 vierteljährlich angehoben werden. Dies entspricht einer Abwassermenge von 63 m<sup>3</sup>. Die Kanalanschlussgebühren sind nach den Mindestvorgaben des Landes gestaltet und werden jährlich mit dem Index angepasst. Diese betragen je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage €18,00. Die Mindestanschlussgebühr muss € 2.898,50,- betragen (alle Beträge inkl. 10% USt.).

Grundsätzlich wird bei den Steuermessbeträgen das gesetzlich vorgesehene Höchstausmaß eingehoben. Gemäß den gültigen Abfall- und Kanalgebührenordnungen sind die aktuellen Gebührensätze mit den Hebesätzen alljährlich zu beschließen.

In diesem Sinne wären die Hebesätze also wie folgt festzusetzen:

**Grundsteuer** für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) ..... 500 v.H. des Steuermessbetrages  
**Grundsteuer** für Grundstücke (B) ..... 500 v.H. des Steuermessbetrages

**Lustbarkeitsabgabe** (Kartenabgabe) mit ..... 15 v.H. des Preises oder Entgeltes

**Hundeabgabe** mit ..... 20,00 € für jeden Hund  
 20,00 € auch für Wachhunde

**Benützungsgebühr für Aufbahrungshalle** mit ..... 40,00 € für die Aufbahrung  
 20,00 € für die Aussegnung bzw. Verabschiedung

<b>Abfallgrundgebühr</b> .....	1 Pers.-HH .....	54 €	<b>Abfallgebühr</b> .....	4,80 € für 60 l Abfallsack
	2 Pers.-HH .....	74 €		88,00 € für 1100 l Container *)
	3 Pers.-HH .....	90 €		
	4 Pers.-HH .....	101 €		
	5 Pers.-HH .....	106 €		
	ab 6 Pers.-HH .....	111 €		

\*) Banderole

**Die Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten beträgt unverändert:**

Branche	Jahresgrundgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	20,30 €	Beschäftigte(r)
Büros	6,65 €	Beschäftigte(r)
Einkaufsmärkte (Kaufhäuser)	44,80 €	Beschäftigte(r)
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	84,00 €	Beschäftigte(r)
Handel	27,30 €	Beschäftigte(r)
Seniorenheim	27,30 €	Bett
Handwerk	22,40 €	Beschäftigte(r)
Kfz-Werkstätte	14,00 €	Beschäftigte(r)
Kindergarten	1,40 €	Kind
Schulen	2,10 €	Schüler
Produktionsbetriebe	31,85 €	Beschäftigte(r)
Tankstellen	22,40 €	Beschäftigte(r)
Friedhofsverwaltung	2,10 €	Grab
Kläranlage	0,70 €	Einwohnergleichwert

**Kanalanschlussgebühr** beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage..... 18,00 €  
 mindestens aber (Berechnung der Bemessungsgrundlage gem. Abs.2 KGO) ..... 2.898,50 €

**Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgebühr** beträgt je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch ..... 3,30 €  
 mindestens jedoch vierteljährlich pro Kanalanschluss ..... 52,25 €

Jährliche **Grundgebühr** pro Kanalanschluss ..... 40,00 €  
 (Kanalgebühren jeweils inkl. 10% USt.)

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, dass in diesem Sinne der Gemeinderat die Hebesätze und Gebühren so beschließen möge.

Dazu ergeben sich keine Wortmeldungen.

**Abstimmung:** Durch Erheben der Hand werden die Hebesätze für das Jahr 2006 wie vorgetragen einstimmig beschlossen.

**Zu Punkt 12 der Tagesordnung: Gemeindehaushalt 2006:**

*Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2006 und  
Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes 2006-2009*

Der Vorsitzende berichtet, dass der im Entwurf fertig gestellte Voranschlag für das Finanzjahr 2006 im Sinne des § 76 Abs.2 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wurde. Die Auflage wurde fristgerecht kundgemacht und es wurde darauf hingewiesen, dass etwaige Erinnerungen beim Gemeindeamt eingebracht werden können.

Nachdem die Auflagefrist nun abgelaufen ist und keine Einwendungen gegen den Voranschlag eingebracht wurden, liegt gemäß § 76 der O.ö. GemO 1990 der Voranschlag nunmehr dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Vorsitzende weist weiters darauf hin, dass wieder jedes Gemeinderatsmitglied eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2006 sowie des mittelfristigen Finanzplanes als Beilage zur Einladung dieser Sitzung erhalten hat.

Die Erstellung des Voranschlages erfolgte wieder unter besonderer Beachtung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Besonderes Kriterium der Budgeterstellung war auch die größtmögliche Beachtung der Maastrichtkriterien. Dennoch war es nicht möglich, den ordentlichen Haushalt auszugleichen zu erstellen. Vor allem wegen der enorm steigenden Pflichtausgaben für Krankenanstalten und Sozialhilfeverband bei stagnierenden Einnahmen musste trotz größter Sparsamkeit ein Abgang von 200.000 Euro budgetiert werden.

Wegen der Abgangssituation können keine Zuführungsbeträge an den außerordentlichen Voranschlag aus dem ordentlichen Haushalt aufgebracht werden. Im Sinne der Vorgabe des Voranschlagserslasses werden im außerordentlichen Voranschlag nur jene Vorhaben budgetiert, für welche die Finanzierung bereits gesichert ist und auch Einnahmen zur Verfügung stehen. Dies wurde in der Vorprüfung des Voranschlages durch die Gemeindeaufsicht der BH Freistadt auch gefordert, lediglich der Weiterbau des Güterweges Grensberg, für welchen der Gemeindebeitrag nicht aufgebracht werden kann, wurde im Voranschlag belassen, hier wird versucht bei der Vorsprache beim Gemeindeferenten eine entsprechende Unterstützung zu erhalten. Auch der bereits fällige Kostenanteil für den Gehwegbau entlang der Lasbergerstraße von Grub bis Kiesenhofer wurde im Voranschlag belassen, denn die Grundeinlösung und der Bau ist bereits erfolgt und das Projekt abgeschlossen. Für die Projekte ASZ-Erweiterung, Grundeinlöse Umfahrung Lasberg, Geh- und Radwegbau sowie Erweiterung der Straßenbeleuchtung, wie vom Gemeinderat in der letzten Sitzung diskutiert, liegen noch keine Finanzierungszusagen vor und konnten daher noch nicht veranschlagt werden. Wenn die Finanzierungsgenehmigung des Landes erteilt wird, kann dieses Projekt im Nachtragsbudget aufgenommen werden.

Der Voranschlagsentwurf wird sodann vollinhaltlich einschließlich der Nachweisung der Schulden und des Dienstpostenplanes vom Vorsitzenden eingehend erläutert.

Der Vorsitzende bemerkt außerdem, dass gemäß § 83 der O.ö. GemO 1990 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse Kassenkredite in Anspruch genommen werden dürfen und für das Finanzjahr 2006 wieder ein Kontokorrentkredit mit **529.300,00 €** festgesetzt wird. Grundsätzlich sind auch für den Kassenkredit Vergleichsofferte einzuholen. Nachdem aber die Hausbank der Gemeinde, die Raiffeisenbank Lasberg, die im Jahr 2003 bei der Angebotseinholung das Billigstangebot gelegt hat und trotz leicht steigendem Zinsniveau dieselben Konditionen wie für die Kassenkredite in den letzten Jahren gewährt, wurde auf die Angebotseinholung verzichtet.

Es wurde ein diesbezüglicher Kreditvertrag für den Kassenkredit vorbereitet. Dieser sieht eine vierteljährliche Anpassung auf Basis Euribor mit Aufschlag 0,2% wie im Jahr 2005 vor. Der Vorsitzende ergänzt, dass der Kassenkredit wegen der Abgangssituation stark beansprucht werden muss. Die Zinsen beim Kassenkredit sind ähnlich niedrig wie bei einem anderen Kredit.



Der Voranschlag für das Jahr 2006 zeigt folgende Gesamtsummen:

**a) Ordentlicher Voranschlag:**

Einnahmen mit	3.176.200 €
Ausgaben mit	3.376.200 €
Soll-Fehlbetrag	200.000 €

**b) Außerordentlicher Voranschlag:**

Einnahmen mit	3.401.600 €
Ausgaben mit	2.845.400 €

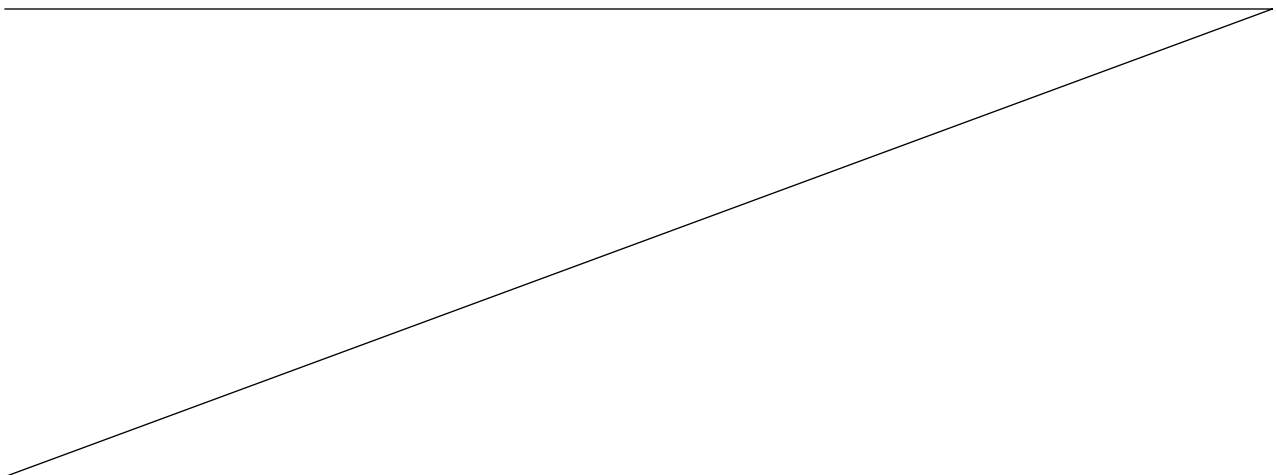
womit sich vorläufig ein Soll-Überschuss von 556.200 € ergibt.

Der Schuldenstand erhöht sich durch die vorgesehene Darlehensaufnahme vor allem durch den Kanalbau der Bauabschnitte 08 und 09 von derzeit 7.158.300 € auf 9.466.200 €. Durch die heute besprochene zusätzliche Förderung des Kanalbaues mit EFRE-Mitteln der EU wird sich eine entsprechende Änderung bzw. Verringerung der Darlehensaufnahme ergeben.

Grundsätzlich stellt der Vorsitzende fest, dass es nur geringfügige Mehreinnahmen gegenüber dem Finanzjahr 2005 gibt, hingegen aber Mehrausgaben um über 200.000 Euro. Zu den größten Einnahmen zählen die Grundsteuer B, die Kommunalsteuer und die Finanzaufweisungen, wobei hier lt. Voranschlagserslass vorsichtig budgetiert werden soll. Zu den größten Ausgaben im ordentlichen Haushalt zählen wie immer die Gastschulbeiträge (~ 138.100 €), die SHV-Verbandsumlage (~ 379.700 €) und der Krankenanstaltenbeitrag mit rund 345.500 €. Krankenanstaltenbeitrag und SHV-Umlage betragen alleine rund 22% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes. Auch die Darlehensrückzahlungen für die Abwasserentsorgung, Bauabschnitt 06, und das Darlehen für die Freibadsanierung belasten das Budget zunehmend.

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass aufgrund des Erlasses Gem 511001/100-2002-JI/Pü vom 25. Oktober 2002 für die Finanzjahre 2006 bis 2009 wieder ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen ist. Dieser Finanzplan wurde aufgrund der Daten des Voranschlages 2006 bzw. aufgrund von Prognosen erstellt. Es wurden folgende Projekte in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen: Planung des Gemeindeamtshauses, Ausfinanzierung des Feuerwehrhauses, Sportplatzsanierung, Grundeinlösung für Umfahrung Lasberg, Gemeindestraßenbau, Güterwegebau, Abfallsammelzentrum, Hochwasserschutzbauten, Kanalbauabschnitt 08 und 09.

Die Behandlung des mittelfristigen Finanzplanes im Gemeinderat erfolgt nun gemeinsam mit dem Voranschlag 2006. Der mittelfristige Finanzplan ist jedoch im Gegensatz zum Voranschlag nicht kundzumachen. Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Finanzplan ist der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2006 vorzulegen und hat folgende Bestandteile zu enthalten.



Darstellung der Budgetspitze der Jahre 2006 – 2009

**Marktgemeinde Lasberg**

Freistadt  
Markt 7  
4291 Lasberg

Tel.  
Fax.

DVR:0393762  
079477255

Donnerstag, 15. Dezember 2005

Seite 1

# B u d g e t s p i t z e

Bereich	VA 2006	Plan 2007	Plan 2008	Plan 2009
Einnahmen der laufenden Gebarung	3.027.800	2.872.500	2.858.300	2.897.800
- Ausgaben der laufenden Gebarung	2.819.400	2.820.200	2.868.300	2.890.400
= Ergebnis der laufenden Gebarung	208.400	52.300	-10.000	7.400
- Tilgungen (Posten 340-346, OH)	273.200	277.300	289.200	293.200
+ Tilgungszuschüsse (Posten 8702, OH)	133.000	138.000	136.200	134.600
- Interessentenbeiträge/Anschlussgeb.	253.400	77.700	20.000	20.000
- Sonstige einmalige Einnahmen	0	0	0	0
+ Sonstige einmalige Ausgaben	0	0	0	0
= Budgetspitze	-185.200	-164.700	-183.000	-171.200

---

**Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2006- 2009**

**Marktgemeinde Lasberg**

Freistadt

DVR: 0393762

Markt 7  
4291 Lasberg

Tel.  
Fax.

079477255

**Investitionsplan - AOH**

Seite : 1

Datum : 15.12.2005

Post	Bereich	VA 2006	Plan 2007	Plan 2008	Plan 2009
	Kosten	2.845.400	1.239.400	681.300	393.200
	Finanzierung				
341000	Investitionsdarlehen von Ländern und Landesfonds	175.200	35.700	0	0
346000	Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	2.405.900	442.800	0	0
829000	Sonstige Einnahmen	0	10.000	10.000	0
870000	Kapitaltransferzahlungen von Bund und Bundesfonds	0	75.000	131.500	75.000
871000	Kapitaltransferzahlungen von Ländern und Länderfonds	17.100	75.200	37.900	6.200
871100	Kapitaltransferzahl.v.Land/BZ	575.000	478.400	273.500	235.500
877100	KTZ v.priv.Institutionen (Eigenleistung)	0	3.000	5.000	0
878000	Kapitaltransferzahlungen von privaten Haushalten	0	12.500	37.500	0
910000	Verrechnungen zwischen ord. Haushalt und ao. Haushalt ... 910	0	10.300	4.000	3.000
910100	Anteilsbtr.d.ord.Haush.(Interess.Beitr.)	10.000	8.000	5.000	0
910300	Anteilsbe.d.ord.Haushaltes (Anschl.Geb.)	160.700	0	0	0
910500	Anteilsbetr.d.o.HH. (Aufschl.Verkehrsfl.)	29.300	29.300	0	0
910700	Anteilsbetr.d.o.HH. (Aufschl.Kanal).	28.400	28.400	0	0
	Summe	3.401.600	1.208.600	504.400	319.700
	Saldo	556.200	-30.800	-176.900	-73.500

**Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2006– 2009**

**Marktgemeinde Lasberg**

Freistadt  
DVR: 0393762

Seite 1  
Datum: 15.12.2005

**Vergleich Maastricht-Ergebnis**

nach RA-Querschnitten		Werte in EUR							
		VA 2006	Plan 2007	Plan 2008	Plan 2009				
1	Einnahmen der laufenden Gebarung	2.527.300	2.542.300	2.527.100	2.555.200	0	0	0	0
2	Ausgaben der laufenden Gebarung	2.486.100	2.567.200	2.564.800	2.553.600	0	0	0	0
3	Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	605.800	646.600	487.000	318.300	0	0	0	0
4	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	103.300	674.600	677.100	418.800	0	0	0	0
5	Einnahmen Ansatz 85 - 89	3.214.600	956.700	477.400	477.200	0	0	0	0
6	Ausgaben Ansatz 85 - 89	3.315.700	1.048.400	557.900	564.600	0	0	0	0
<b>MAASTRICHT-Ergebnis</b> Überschuss (+) bzw. Defizit (-)		<b>+442.600</b>	<b>-144.600</b>	<b>-308.300</b>	<b>-186.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Der mittelfristige Finanzplan wurde mit dem EDV-Programm der Gemdat berechnet und kalkuliert. Ein Maastricht-Überschuss im Jahre 2006 ergibt sich hauptsächlich auf Grund der BZ-Mittelgewährung beim Feuerwehrhausbau.

Grundsätzlich werden für die Berechnung der freien Budgetspitze und des Maastricht-Defizits beim mittelfristigen Finanzplan laut den Vorgaben des Landes nur die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach den vorgegebenen Rechnungsquerschnitts-Kennziffern des ordentlichen Haushaltes berücksichtigt. Damit stimmen die Zahlen nicht mit der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes lt. Voranschlag 2006 überein.

Insgesamt wurde größte Sparsamkeit angelegt, aber allein durch SHV Beitrag und Krankenanstaltenbeitrag ist es nicht mehr möglich ein ausgeglichenes Budget zu erstellen. Auch die steigenden Rückzahlungen für den Kanalbau engen den Budgetspielraum sehr ein. Daher gibt es keine neuen größeren Aufwendungen. Es können vorerst keine neuen Projekte mehr begonnen werden, solange die Finanzierung durch BZ-Mittel nicht gesichert ist. Beim nächsten Vorsprachetermin zu Beginn des Jahres wird der Vorsitzende um die Unterstützung des Landes ersuchen. Landesrat Stockinger hat zuletzt angekündigt, dass er die Gemeinde Lasberg entsprechend unterstützen wird.

Daraufhin stellt der Vorsitzende den **Antrag** auf Zustimmung zum vorliegenden Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2006 und Genehmigung des vorliegenden Kreditvertrages für den Kassenkredit. Der Dienstpostenplan wird unverändert, wie im Vorjahr beschlossen, festgesetzt. Er stellt weiters den **Antrag**, die mittelfristige Finanzplanung wie vorgetragen zur Kenntnis zu nehmen.

In der Debatte stellt GR Binder fest, dass die offenen Fragen mit dem Buchhalter abgeklärt wurden. Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen werden allein durch den Krankenanstaltenbeitrag aufgewogen. Die Erhöhung beim SHV-Beitrag ist mit 3,5% zu niedrig veranschlagt, weil das SHV-Budget erst beschlossen wird, sie wird aber sicherlich höher ausfallen. Gewisse Änderungen wird es noch geben, die Abgangssituation muss aber so zur Kenntnis genommen werden.

**Abstimmung:** Durch Erhebung der Hand wird dem Antrag des Vorsitzenden einstimmig stattgegeben und der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2006 in der vorliegenden Form einschließlich des erwähnten Kassenkredites in der Höhe von €529.300 bei der Raiffeisenbank Freistadt und Umgebung sowie des mittelfristigen Finanzplanes einstimmig beschlossen.

Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2006 wurde demnach in folgender Fassung genehmigt: (Gesamtübersicht der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Voranschlages 2006):

### I. Gesamtübersicht ordentlicher Haushalt in Euro

Gruppen		Einnahmen	Ausgaben
Gruppe 0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	52.100,00	657.100,00
Gruppe 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	700,00	24.300,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	46.000,00	334.800,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur und Kultus	7.300,00	51.600,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	357.800,00
Gruppe 5	Gesundheit	10.300,00	392.300,00
Gruppe 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	190.000,00	376.400,00
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	5.100,00	13.300,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	774.300,00	820.300,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	2.090.400,00	318.300,00
<b>Summe:</b>		<b>3.176.200,00</b>	<b>3.376.200,00</b>

***Der ordentliche Haushalt weist somit einen Fehlbetrag von € 200.000,-- auf.***

### II. Gesamtübersicht außerordentlicher Haushalt in Euro

Vorhaben	Einnahmen	Ausgaben
Neubau Feuerwehrrzeughaus	560.000,00	0,00
Landesstraßen	0,00	7.500,00
Gemeindestraßen und Ortschaftswege 2004-2005	15.000,00	0,00
Gemeindestraßenbau 2006 – 2008	56.400,00	50.700,00
Neubau Güterweg Grensberg -Zufahrten	0,00	17.000,00
Abwasserbeseitigung BA 08	791.000,00	791.000,00
Abwasserbeseitigung BA 09	1.979.200,00	1,979.200,00
<b>Summe:</b>	<b>3.401.600,00</b>	<b>2.845.400,00</b>

***Der Soll-Abgang im außerordentlichen Haushalt beträgt somit  
€ 556.200,00 Euro***

**Zu Punkt 13 der Tagesordnung: Allfälliges**

Der Vorsitzende bringt folgende Punkte zur Kenntnis:

- Der Sitzungsplan für das nächste Halbjahr wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und an die Gemeinderatsmitglieder verteilt.
- Der Vorsitzende erinnert an die LA21 Impulsgruppentermine und lädt zur Teilnahme ein.
- Bezüglich des Bahnüberganges Kefermarkt liegt nun ein Antwortschreiben der ÖBB vor. Dieses wird vom Vorsitzenden vorgetragen.
- Für das Freibad ist nun die Genehmigung für die Attraktionen in der Höhe von 23.000 Euro eingelangt.

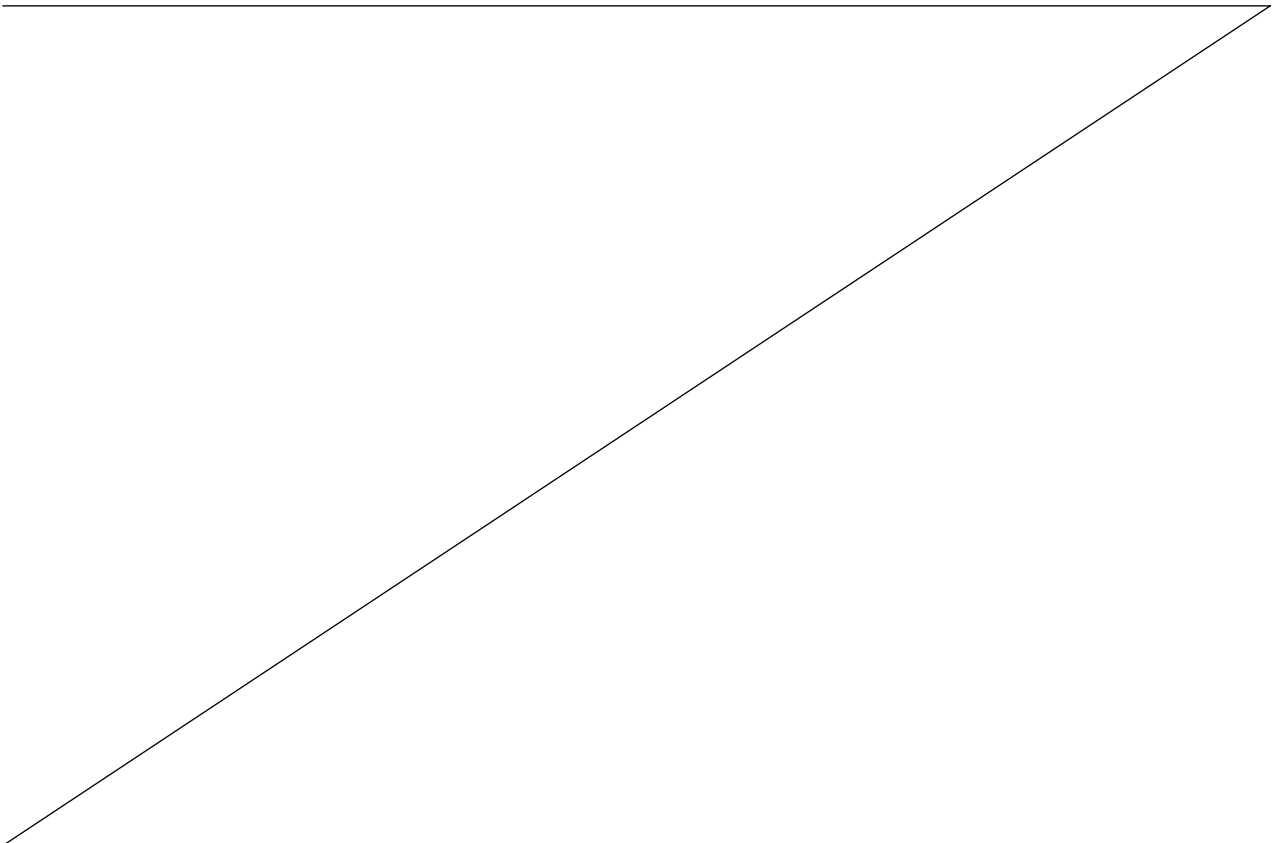
Das Gemeinderatsmitglied Josef Katzmaier spricht wieder die Verkehrserhebung im Bereich der Zufahrt Ladendorfer an und fragt nach, ob die Messergebnisse schon vorliegen. Er kritisiert weiters, dass im neuen ÖBB-Fahrplan zwischen 10 und 14 Uhr keine Zugverbindung nach Linz besteht. Dies ist besonders für die älteren Menschen ein Nachteil. Dies sollte einheitlich gefordert werden. Vizebürgermeister Stütz ersucht um Eingaben an MobiTip und den Regionalen Verkehrsverbund.

Das Gemeinderatsmitglied Sandner berichtet von großer Unzufriedenheit über die Schneeräumung der Gemeinde in Elz. Problematisch ist dies deshalb, weil von Kefermarkt bis zur Linden von der Gemeinde Kefermarkt gesalzen wird und in Lasberg nur mit Splitt gestreut wird. Der Vorsitzende bemerkt, dass es für Elz keine Ausnahme betreffend den Einsatz von Streusalz geben wird.

Auch das Gemeinderatsmitglied Zeindlinger bemängelt, dass die Punkenhoferstraße schlecht geräumt ist.

Das Gemeinderatsmitglied Friedrich Hackl bemerkt, dass die Schneeräumung in Lasberg sicherlich gut organisiert ist und die Räumlandwirte sich sehr bemühen. In der Ortschaft Witzelsberg gibt es keine Klagen.

Der Vorsitzende bedankt sich abschließend für die konstruktive Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und wünscht allen ein frohes Fest und guten Rutsch ins neue Jahr.



**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 3. November 2005 werden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 23:10 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 3 der GemO 1990 i.d.g.F. ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft gemacht wurden, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Als Protokollfertiger wurden Vizebgm. Leopold Stütz von der ÖVP-Fraktion, Franz Binder von der SPÖ-Fraktion und Günter Kainmüller von der FPÖ-Fraktion genannt.

Josef Brandstätter e.h.

.....  
(Vorsitzender)

Leopold Stütz e.h.

.....  
(Gemeinderatsmitglied – ÖVP-Fraktion)

Christian Wittinghofer e.h.

.....  
(Schriftführer)

Franz Binder e.h.

.....  
(Gemeinderatsmitglied – SPÖ-Fraktion)

Günter Kainmüller e.h.

.....  
(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 20. Februar 2006 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Lasberg, am 20.2.2006

Der Vorsitzende:

Josef Brandstätter e.h.  
.....